



Das Bistum Trier hat einen Klima-Fonds eingerichtet mit dem Ziel, den Energieverbrauch und die CO₂-Emissionen zu reduzieren. Das schöpfungs- und klimaverantwortliche Handeln im Bistum Trier soll damit gefördert werden. Nähere Informationen finden Sie hier: <https://www.umwelt.bistum-trier.de/fileadmin/document/Richtlinien-Klimafond.pdf>

Der Bund hat für den Bereich des Klimaschutzes ebenfalls Förderprogramme entwickelt, die von verschiedenen Ministerien und Banken koordiniert und abgewickelt werden.

Wir stellen im vorliegenden Förder-Ratgeber für Kirchen die wichtigsten **Bundesförderprogramme** vor:

- Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA, S. 2 - 34), u. a. verschiedene Beratungen, Heizen mit Erneuerbaren Energien, Optimierungen der Anlagentechnik
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU, S. 35 - 42), verschiedene Fördermöglichkeiten im Rahmen der nationalen Klimaschutzinitiative
- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW, S. 43 - 82), v.a. Zinsvergünstigungen für energieeffizientes Bauen und Sanieren
- Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH (ZUG, S.83)

Diese Förderprogramme dienen als Anreiz, sich mit Fragestellungen des Klimaschutzes, der Energieeffizienz etc. zu beschäftigen und durch die zur Verfügung stehenden Fördergelder sinnvolle Maßnahmen in den eigenen Liegenschaften zu realisieren.

Neben dem Bistum und dem Bund stellen auch das Land Rheinland-Pfalz sowie das Saarland Fördermittel für Kirchengemeinden zur Verfügung, diese sind allerdings im vorliegenden Förderratgeber nicht dargestellt.

Sollten Sie Fragen zu den einzelnen Förderprogrammen haben oder weitere Informationen benötigen, kommen Sie gerne auf uns zu!

Sie erreichen die Klimainitiative unter folgender Nummer:

0651-7105-564

oder unter der E-Mail-Adresse:
energiebewusst@bistum-trier.de

Dieser Förderratgeber wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Trotzdem kann die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowie Qualität garantieren. Die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST schließt daher jegliche Haftung für Sach- und Rechtsmängel aus, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Förderratgebers resultieren

Förderprogramme für Klimaschutz in Kirchengemeinde

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)



ENERGIE
BEWUSST

Fördergeber	 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	www.bafa.de Stand: August 2021
Förderprogramm	BAFA – Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) – Gas-Hybrid Heizung	
Förderziel	Förderung von Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030	
Gebäudekategorie „Welche Gebäudetypen werden gefördert?“	Wohngebäude: Pfarrhäuser Nichtwohngebäude: Pfarrzentren, Pfarrheime, Kita etc.	
Förderart „Wie wird gefördert?“	Zuschuss	
Fördergegenstände „Was wird gefördert?“	<p><u>Förderung von Gas-Hybrid-Heizungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gasbrennwert-Heizungen (Renewable Ready): eine künftige Einbindung erneuerbarer Energien muss vorbereitet werden, innerhalb von zwei Jahren nach Inbetriebnahme muss die Einbindung erfolgt sein! - Gas-Hybridheizungen: Gas-Brennwerttechnik in Kombination mit einer oder mehreren Technologie-Komponenten zur thermischen Nutzung erneuerbarer Energien (z. B. Solar-, Wärmepumpe-, Biomasseanlage). <u>Die thermische Leistung des regenerativen Wärmeerzeugers der Hybrid-Anlage muss mindestens 25 Prozent der Heizlast des versorgten Gebäudes (Gebäudeheizlast) betragen.</u> <p><u>Wichtig:</u> Einhaltung von technischen Mindestanforderungen - siehe Technische Mindestanforderungen sowie Richtlinien</p>	
Antragsberechtigung „Wer erhält Förderung?“	<p>Allgemein: Bei Bestandsgebäuden, muss deren Bauantrag bzw. Bauanzeige zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens fünf Jahre zurückliegen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Privatpersonen und Wohnungseigentümergeinschaften 2. freiberuflich Tätige 3. Kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Gemeinde- und Zweckverbände, sowie rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften, sofern diese zu Zwecken der Daseinsvorsorge handeln 4. Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, zum Beispiel Kammern oder Verbände 5. gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen 6. Unternehmen, einschließlich Einzelunternehmer und kommunale Unternehmen 7. sonstige juristische Personen des Privatrechts, einschließlich Wohnungsbaugenossenschaften 	

Dieser Förderratgeber wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Trotzdem kann die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowie Qualität garantieren. Die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST schließt daher jegliche Haftung für Sach- und Rechtsmängel aus, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Förderratgebers resultieren

<p>Förderkonditionen „Wie viel wird gefördert?“</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Gasbrennwert-Heizungen (Renewable Ready): 20 Prozent der förderfähigen Ausgaben - Gas-Hybridheizungen: 30 Prozent der förderfähigen Ausgaben, beim Austausch von Ölheizungen wird ein Bonus von 10 Prozentpunkten gewährt => Förderquote 40 Prozent <p>Bei Umsetzung einer Sanierungsmaßnahme an einem Wohngebäude als Teil eines im Förderprogramm „Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude“ geförderten individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) ist ein zusätzlicher Förderbonus von 5 Prozent möglich.</p> <p>Das Mindestinvestitionsvolumen liegt für Einzelmaßnahmen an Wohngebäuden sowie Nichtwohngebäuden bei 2.000 Euro (brutto)</p> <p>Die förderfähigen Kosten für energetische Sanierungsmaßnahmen bei Wohngebäuden sind gedeckelt auf 60.000 Euro pro Wohneinheit.</p> <p>Die förderfähigen Ausgaben für energetische Sanierungsmaßnahmen von Nichtwohngebäuden sind gedeckelt auf 1.000 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche, insgesamt auf maximal 15 Millionen Euro.</p> <p>Eine Fachplanung/Baubegleitung durch einen Energie-Effizienz-Experten (EEE) ist förderfähig, für die Beantragung von Fördermitteln für die Heizungssanierung aber nicht zwingend erforderlich.</p> <p>Eine Kumulierung einer Förderung für dieselbe Maßnahme nach dieser Richtlinie mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist grundsätzlich möglich, allerdings nur eine Gesamtförderung von max. 60 Prozent möglich. Für dieselbe Maßnahme darf jeweils nur ein Antrag entweder bei der KfW oder dem BAFA gestellt werden; eine doppelte Antragstellung ist ausgeschlossen. Ebenfalls ist eine Kumulierung mit § 35c des Einkommenssteuergesetzes (Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden) nicht zulässig. Details siehe Pkt. 8.7 der Richtlinien.</p>
<p>Laufzeit/Fristen</p>	<p>Förderanträge sind vor Vorhabensbeginn zu stellen. Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags.</p> <p>Nach Antragstellung kann mit der Maßnahme begonnen werden, allerdings auf eigenes finanzielles Risiko. Erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides besteht ein Rechtsanspruch auf Förderung.</p> <p>Planungs- und Beratungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden und führen für sich genommen nicht zur Annahme eines Vorhabensbeginns.</p>

Förderprogramme für Klimaschutz in Kirchengemeinde

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)



Antragstelle	Online-Beantragung beim BAFA
Weitere Informationen	www.bafa.de -> Bundesförderung für effiziente Gebäude -> Sanierung Wohngebäude -> Anlagen zur Wärmeerzeugung www.bafa.de -> Bundesförderung für effiziente Gebäude -> Sanierung Nichtwohngebäude -> Anlagen zur Wärmeerzeugung

Dieser Förderratgeber wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Trotzdem kann die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowie Qualität garantieren. Die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST schließt daher jegliche Haftung für Sach- und Rechtsmängel aus, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Förderratgebers resultieren

Förderprogramme für Klimaschutz in Kirchengemeinde

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)



ENERGIE
BEWUSST

Fördergeber	 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	www.bafa.de Stand: August 2021
Förderprogramm	BAFA – Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) - Biomasseheizungen	
Förderziel	Förderung von Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030	
Gebäudekategorie <i>„Welche Gebäudetypen werden gefördert?“</i>	Wohngebäude: Pfarrhäuser Nichtwohngebäude: Pfarrzentren, Pfarrheime, Kita etc.	
Förderart <i>„Wie wird gefördert?“</i>	Zuschuss	
Fördergegenstände <i>„Was wird gefördert?“</i>	<u>Förderung von Biomasseheizungen:</u> - Kessel zur Verbrennung von Biomassepellets und -hackschnitzeln - Pelletöfen mit Wassertasche - Kombinationskessel zur Verbrennung von Biomassepellets bzw. -hackgut und Scheitholz - besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel <u>Wichtig:</u> Einhaltung von technischen Mindestanforderungen - siehe Technische Mindestanforderungen sowie Richtlinien	
Antragsberechtigung <i>„Wer erhält Förderung?“</i>	Allgemein: Bei Bestandsgebäuden, muss deren Bauantrag bzw. Bauanzeige zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens fünf Jahre zurückliegen . 1. Privatpersonen und Wohnungseigentümergeinschaften 2. freiberuflich Tätige 3. Kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Gemeinde- und Zweckverbände, sowie rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften, sofern diese zu Zwecken der Daseinsvorsorge handeln 4. Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, zum Beispiel Kammern oder Verbände 5. gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen 6. Unternehmen, einschließlich Einzelunternehmer und kommunale Unternehmen 7. sonstige juristische Personen des Privatrechts, einschließlich Wohnungsbaugenossenschaften	

Dieser Förderratgeber wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Trotzdem kann die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowie Qualität garantieren. Die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST schließt daher jegliche Haftung für Sach- und Rechtsmängel aus, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Förderratgebers resultieren

<p>Förderkonditionen „Wie viel wird gefördert?“</p>	<p>Biomasseanlagen: mit 35 Prozent der förderfähigen Ausgaben (bei besonders emissionsarmen Biomasseanlagen erhöht sich der Zuschuss um 5 Prozentpunkte; beim Austausch von Ölheizungen wird ein Bonus von 10 Prozentpunkten gewährt => Förderquote 45 bzw. 50 Prozent)</p> <p>Bei Umsetzung einer Sanierungsmaßnahme an einem Wohngebäude als Teil eines im Förderprogramm „Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude“ geförderten individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) ist ein zusätzlicher Förderbonus von 5 Prozent möglich.</p> <p>Das Mindestinvestitionsvolumen liegt für Einzelmaßnahmen an Wohngebäuden sowie Nichtwohngebäuden bei 2.000 Euro (brutto)</p> <p>Die förderfähigen Kosten für energetische Sanierungsmaßnahmen bei Wohngebäuden sind gedeckelt auf 60.000 Euro pro Wohneinheit.</p> <p>Die förderfähigen Ausgaben für energetische Sanierungsmaßnahmen von Nichtwohngebäuden sind gedeckelt auf 1.000 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche, insgesamt auf maximal 15 Millionen Euro.</p> <p>Die förderfähigen Ausgaben für energetische Sanierungsmaßnahmen von Nichtwohngebäuden sind gedeckelt auf 1.000 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche, insgesamt auf maximal 15 Millionen Euro.</p> <p>Eine Fachplanung/Baubegleitung durch einen Energie-Effizienz-Experten (EEE) ist förderfähig, für die Beantragung von Fördermitteln für die Heizungssanierung aber nicht zwingend erforderlich.</p> <p>Eine Kumulierung einer Förderung für dieselbe Maßnahme nach dieser Richtlinie mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist grundsätzlich möglich, allerdings nur eine Gesamtförderung von max. 60 Prozent möglich. Für dieselbe Maßnahme darf jeweils nur ein Antrag entweder bei der KfW oder dem BAFA gestellt werden; eine doppelte Antragstellung ist ausgeschlossen. Ebenfalls ist eine Kumulierung mit § 35c des Einkommenssteuergesetzes (Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden) nicht zulässig. Details siehe Pkt. 8.7 der Richtlinien.</p>
<p>Laufzeit/Fristen</p>	<p>Förderanträge sind vor Vorhabensbeginn zu stellen. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags.</p> <p>Nach Antragstellung kann mit der Maßnahme begonnen werden, allerdings auf eigenes finanzielles Risiko. Erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides besteht ein Rechtsanspruch auf Förderung.</p> <p>Planungs- und Beratungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden und führen für sich genommen nicht zur Annahme eines Vorhabenbeginns.</p>

Förderprogramme für Klimaschutz in Kirchengemeinde

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)



ENERGIE
BEWUSST

Antragstelle	Online-Beantragung beim BAFA
Weitere Informationen	<p>www.bafa.de -> Bundesförderung für effiziente Gebäude -> Sanierung Wohngebäude -> Anlagen zur Wärmeerzeugung</p> <p>www.bafa.de -> Bundesförderung für effiziente Gebäude -> Sanierung Nichtwohngebäude -> Anlagen zur Wärmeerzeugung</p> <p>Liste förderfähige automatisch beschickte Biomasseanlagen</p> <p>Liste förderfähige handbeschickte Biomasseanlagen</p> <p>Liste Biomasseanlagen mit Brennwertnutzung oder Partikelabscheidung</p>

Dieser Förderratgeber wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Trotzdem kann die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowie Qualität garantieren. Die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST schließt daher jegliche Haftung für Sach- und Rechtsmängel aus, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Förderratgebers resultieren

Förderprogramme für Klimaschutz in Kirchengemeinde

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)



ENERGIE
BEWUSST

Fördergeber	 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	www.bafa.de Stand: Januar 2021
Förderprogramm	BAFA – Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) – Wärmepumpen	
Förderziel	Förderung von Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030	
Förderart „Wie wird gefördert?“	Zuschuss	
Gebäudekategorie „Welche Gebäudetypen werden gefördert?“	Wohngebäude: Pfarrhäuser Nichtwohngebäude: Pfarrzentren, Pfarrheime, Kita etc.	
Fördergegenstände „Was wird gefördert?“	<p><u>Förderung von Wärmepumpen:</u> Gefördert werden die Errichtung sowie die Nachrüstung von effizienten Wärmepumpen, die die in der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegten technischen Mindestanforderungen erfüllen und überwiegend (d.h. mit mehr als 50 Prozent der erzeugten Wärme) mindestens einem der folgenden Zwecke dienen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Raumheizung - kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung - die Zuführung der Wärme in ein Gebäudenetz im Sinne von Ziffer 5.3 Buchstabe i) der Richtlinie - sowie die Nachrüstung bivalenter Systeme mit Wärmepumpen <p><u>Wichtig:</u> Einhaltung von technischen Mindestanforderungen - siehe Technische Mindestanforderungen sowie Richtlinien</p>	
Antragsberechtigung „Wer erhält Förderung?“	<p>Allgemein: Bei Bestandsgebäuden, muss deren Bauantrag bzw. Bauanzeige zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens fünf Jahre zurückliegen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Privatpersonen und Wohnungseigentümergeinschaften 2. freiberuflich Tätige 3. Kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Gemeinde- und Zweckverbände, sowie rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften, sofern diese zu Zwecken der Daseinsvorsorge handeln 4. Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, zum Beispiel Kammern oder Verbände 5. gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen 6. Unternehmen, einschließlich Einzelunternehmer und kommunale Unternehmen 7. sonstige juristische Personen des Privatrechts, einschließlich Wohnungsbaugenossenschaften 	

Dieser Förderratgeber wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Trotzdem kann die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowie Qualität garantieren. Die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST schließt daher jegliche Haftung für Sach- und Rechtsmängel aus, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Förderratgebers resultieren



<p>Förderkonditionen „Wie viel wird gefördert?“</p>	<p>Wärmepumpen: mit 35 Prozent der förderfähigen Ausgaben, beim Austausch von Ölheizungen wird ein Bonus von 10 Prozentpunkten gewährt => Förderquote 45 Prozent</p> <p>Bei Umsetzung einer Sanierungsmaßnahme an einem Wohngebäude als Teil eines im Förderprogramm „Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude“ geförderten individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) ist ein zusätzlicher Förderbonus von 5 Prozent möglich.</p> <p>Das Mindestinvestitionsvolumen liegt für Einzelmaßnahmen an Wohngebäuden sowie Nichtwohngebäuden bei 2.000 Euro (brutto)</p> <p>Die förderfähigen Kosten für energetische Sanierungsmaßnahmen bei Wohngebäuden sind gedeckelt auf 60.000 Euro pro Wohneinheit.</p> <p>Die förderfähigen Ausgaben für energetische Sanierungsmaßnahmen von Nichtwohngebäuden sind gedeckelt auf 1.000 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche, insgesamt auf maximal 15 Millionen Euro.</p> <p>Eine Fachplanung/Baubegleitung durch einen Energie-Effizienz-Experten (EEE) ist förderfähig, für die Beantragung von Fördermitteln für die Heizungssanierung aber nicht zwingend erforderlich.</p> <p>Eine Kumulierung einer Förderung für dieselbe Maßnahme nach dieser Richtlinie mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist grundsätzlich möglich, allerdings nur eine Gesamtförderung von max. 60 Prozent möglich. Für dieselbe Maßnahme darf jeweils nur ein Antrag entweder bei der KfW oder dem BAFA gestellt werden; eine doppelte Antragstellung ist ausgeschlossen. Ebenfalls ist eine Kumulierung mit § 35c des Einkommenssteuergesetzes (Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden) nicht zulässig. Details siehe Pkt. 8.7 der Richtlinien.</p>
<p>Laufzeit/Fristen</p>	<p>Förderanträge sind vor Vorhabensbeginn zu stellen. Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags.</p> <p>Nach Antragstellung kann mit der Maßnahme begonnen werden, allerdings auf eigenes finanzielles Risiko. Erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides besteht ein Rechtsanspruch auf Förderung.</p> <p>Planungs- und Beratungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden und führen für sich genommen nicht zur Annahme eines Vorhabensbeginns.</p>

Förderprogramme für Klimaschutz in Kirchengemeinde

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)



ENERGIE
BEWUSST

Antragstelle	Online-Beantragung beim BAFA
Weitere Informationen	<p>www.bafa.de -> Bundesförderung für effiziente Gebäude -> Sanierung Wohngebäude -> Anlagen zur Wärmezeugung</p> <p>Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden</p> <p>Liste Wärmepumpen mit Prüf- / Effizienznachweis</p>

Dieser Förderratgeber wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Trotzdem kann die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowie Qualität garantieren. Die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST schließt daher jegliche Haftung für Sach- und Rechtsmängel aus, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Förderrategebers resultieren

Förderprogramme für Klimaschutz in Kirchengemeinde

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)



ENERGIE
BEWUSST

Fördergeber	 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	www.bafa.de Stand: August 2021
Förderprogramm	BAFA – Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) - Förderung von Gebäudenetzen und Anschluss an ein Gebäudenetz oder Wärmenetz	
Förderziel	Förderung von Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030	
Förderart <i>„Wie wird gefördert?“</i>	Zuschuss	
Gebäudekategorie <i>„Welche Gebäudetypen werden gefördert?“</i>	Wohngebäude: Pfarrhäuser Nichtwohngebäude: Pfarrzentren, Pfarrheime, Kita etc.	
Fördergegenstände <i>„Was wird gefördert?“</i>	<p><u>Förderung von Gebäudenetzen und Anschluss an ein Gebäudenetz oder Wärmenetz:</u></p> <p>Gefördert wird die Errichtung oder Erweiterung eines nichtöffentlichen Wärmenetzes („Gebäudenetz“) zur ausschließlichen Eigenversorgung von mindestens zwei Gebäuden auf einem Grundstück oder mehreren Grundstücken eines Eigentümers, sofern die Wärmeerzeugung, mit der das Gebäudenetz gespeist wird, zu mindestens 25 % durch erneuerbare Energien erfolgt und kein Öl als Brennstoff eingesetzt wird, bestehend aus folgenden Komponenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wärmeerzeugung, ggf. Wärmespeicherung, Wärmeverteilung - Steuer-, Mess- und Regelungstechnik - Wärmeübergabestationen <p>Die Bilanzierung ist in Anlehnung an DIN V 18599 in geltender Fassung durchzuführen.</p> <p>Gefördert wird als Alternative zur Nutzung einer gebäudeindividuellen Heizung ferner der Anschluss bzw. die Erneuerung eines Wärmenetzanschlusses:</p> <ul style="list-style-type: none"> - an ein Gebäudenetz, wenn dieses die oben angeführten Anforderungen erfüllt - an ein öffentliches Wärmenetz, wenn dessen Wärmeerzeugung zu mindestens 25 % durch erneuerbare Energien gespeist wird. <p><u>Wichtig:</u> Einhaltung von technischen Mindestanforderungen - siehe Technische Mindestanforderungen sowie Richtlinien</p>	

Dieser Förderratgeber wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Trotzdem kann die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowie Qualität garantieren. Die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST schließt daher jegliche Haftung für Sach- und Rechtsmängel aus, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Förderratgebers resultieren

Förderprogramme für Klimaschutz in Kirchengemeinde

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)



ENERGIE
BEWUSST

<p>Antragsberechtigung „Wer erhält Förderung?“</p>	<p>Allgemein: Bestandsgebäude, dessen Bauantrag bzw. Bauanzeige zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens fünf Jahre zurückliegt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Privatpersonen und Wohnungseigentümergeinschaften 2. freiberuflich Tätige 3. Kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Gemeinde- und Zweckverbände, sowie rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften, sofern diese zu Zwecken der Daseinsvorsorge handeln 4. Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, zum Beispiel Kammern oder Verbände 5. gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen 6. Unternehmen, einschließlich Einzelunternehmer und kommunale Unternehmen 7. sonstige juristische Personen des Privatrechts, einschließlich Wohnungsbaugenossenschaften
<p>Förderkonditionen „Wie viel wird gefördert?“</p>	<p>30 Prozent, wenn das Gebäudenetz oder Fernwärmenetz einen Anteil erneuerbarer Energien von mindestens 25 Prozent erreicht</p> <p>35 Prozent, wenn das Gebäudenetz oder Fernwärmenetz einen Anteil erneuerbarer Energien von mindestens 55 Prozent erreicht</p> <p>Beim Austausch von Ölheizungen wird ein zusätzlicher Bonus von 10 Prozentpunkten gewährt.</p> <p>Bei Umsetzung einer Sanierungsmaßnahme an einem Wohngebäude als Teil eines im Förderprogramm „Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude“ geförderten individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) ist ein zusätzlicher Förderbonus von 5 Prozent möglich.</p> <p>Das Mindestinvestitionsvolumen liegt für Einzelmaßnahmen an Wohngebäuden sowie Nichtwohngebäuden bei 2.000 Euro (brutto)</p> <p>Die förderfähigen Kosten für energetische Sanierungsmaßnahmen bei Wohngebäuden sind gedeckelt auf 60.000 Euro pro Wohneinheit.</p> <p>Die förderfähigen Ausgaben für energetische Sanierungsmaßnahmen von Nichtwohngebäuden sind gedeckelt auf 1.000 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche, insgesamt auf maximal 15 Millionen Euro.</p> <p>Eine Fachplanung/Baubegleitung durch einen Energie-Effizienz-Experten (EEE) ist förderfähig, für die Beantragung von Fördermitteln für die Heizungssanierung aber nicht zwingend erforderlich.</p>

Dieser Förderratgeber wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Trotzdem kann die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowie Qualität garantieren. Die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST schließt daher jegliche Haftung für Sach- und Rechtsmängel aus, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Förderratgebers resultieren

Förderprogramme für Klimaschutz in Kirchengemeinde

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)



	<p>Eine Kumulierung einer Förderung für dieselbe Maßnahme nach dieser Richtlinie mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist grundsätzlich möglich, allerdings nur eine Gesamtförderung von max. 60 Prozent möglich. Für dieselbe Maßnahme darf jeweils nur ein Antrag entweder bei der KfW oder dem BAFA gestellt werden; eine doppelte Antragstellung ist ausgeschlossen. Ebenfalls ist eine Kumulierung mit § 35c des Einkommenssteuergesetzes (Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden) nicht zulässig. Details siehe Pkt. 8.7 der Richtlinien.</p>
Laufzeit/Fristen	<p>Förderanträge sind <u>vor</u> Vorhabensbeginn zu stellen. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags.</p> <p><u>Nach</u> Antragstellung kann mit der Maßnahme begonnen werden, allerdings auf eigenes finanzielles Risiko. Erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides besteht ein Rechtsanspruch auf Förderung.</p> <p>Planungs- und Beratungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden und führen für sich genommen nicht zur Annahme eines Vorhabenbeginns.</p>
Antragstelle	Online-Beantragung beim BAFA
Weitere Informationen	<p>www.bafa.de ->Bundesförderung für effiziente Gebäude -> Sanierung Wohngebäude ->Anlagen zur Wärmeerzeugung</p> <p><u>Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden</u></p>

Dieser Förderratgeber wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Trotzdem kann die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowie Qualität garantieren. Die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST schließt daher jegliche Haftung für Sach- und Rechtsmängel aus, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Förderrategebers resultieren

Förderprogramme für Klimaschutz in Kirchengemeinde

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)



ENERGIE
BEWUSST

Fördergeber	 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	www.bafa.de Stand: August 2021
Förderprogramm	BAFA – Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) – Solarkollektoranlagen	
Förderziel	Förderung von Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030	
Förderart <i>„Wie wird gefördert?“</i>	Zuschuss	
Gebäudekategorie <i>„Welche Gebäudetypen werden gefördert?“</i>	Wohngebäude: Pfarrhäuser Nichtwohngebäude: Pfarrzentren, Pfarrheime, Kita etc.	
Fördergegenstände <i>„Was wird gefördert?“</i>	<u>Förderung von Solarkollektoranlagen:</u> Gefördert wird die Errichtung oder Erweiterung von Solarkollektoranlagen zur thermischen Nutzung in bestehenden Wohn- und Nichtwohngebäuden, die überwiegend (d. h. mit mehr als 50 Prozent der erzeugten Wärme bzw. Kälte) mindestens einem der folgenden Zwecke dienen: • <ul style="list-style-type: none"> - Warmwasserbereitung - Raumheizung - kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung - solare Kälteerzeugung - die Zuführung der Wärme und/oder Kälte in ein Gebäudenetz im Sinne von Ziffer 5.3 Buchstabe i) der Richtlinie <u>Wichtig:</u> Einhaltung von technischen Mindestanforderungen - siehe Technische Mindestanforderungen sowie Richtlinien	
Antragsberechtigung <i>„Wer erhält Förderung?“</i>	Allgemein: Bei Bestandsgebäuden, muss deren Bauantrag bzw. Bauanzeige zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens fünf Jahre zurückliegen . <ol style="list-style-type: none"> 1. Privatpersonen und Wohnungseigentümergeinschaften 2. freiberuflich Tätige 3. Kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Gemeinde- und Zweckverbände, sowie rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften, sofern diese zu Zwecken der Daseinsvorsorge handeln 4. Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, zum Beispiel Kammern oder Verbände 5. gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen 6. Unternehmen, einschließlich Einzelunternehmer und kommunale Unternehmen 7. sonstige juristische Personen des Privatrechts, einschließlich Wohnungsbaugenossenschaften 	

Dieser Förderratgeber wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Trotzdem kann die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowie Qualität garantieren. Die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST schließt daher jegliche Haftung für Sach- und Rechtsmängel aus, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Förderratgebers resultieren



<p>Förderkonditionen „Wie viel wird gefördert?“</p>	<p>Solarkollektoranlagen: mit 30 Prozent der förderfähigen Ausgaben</p> <p>Bei Umsetzung einer Sanierungsmaßnahme an einem Wohngebäude als Teil eines im Förderprogramm „Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude“ geförderten individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) ist ein zusätzlicher Förderbonus von 5 Prozent möglich.</p> <p>Das Mindestinvestitionsvolumen liegt für Einzelmaßnahmen an Wohngebäuden sowie Nichtwohngebäuden bei 2.000 Euro (brutto)</p> <p>Die förderfähigen Kosten für energetische Sanierungsmaßnahmen bei Wohngebäuden sind gedeckelt auf 60.000 Euro pro Wohneinheit.</p> <p>Die förderfähigen Ausgaben für energetische Sanierungsmaßnahmen von Nichtwohngebäuden sind gedeckelt auf 1.000 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche, insgesamt auf maximal 15 Millionen Euro.</p> <p>Eine Fachplanung/Baubegleitung durch einen Energie-Effizienz-Experten (EEE) ist förderfähig, für die Beantragung von Fördermitteln für die Heizungssanierung aber nicht zwingend erforderlich.</p> <p>Eine Kumulierung einer Förderung für dieselbe Maßnahme nach dieser Richtlinie mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist grundsätzlich möglich, allerdings nur eine Gesamtförderung von max. 60 Prozent möglich. Für dieselbe Maßnahme darf jeweils nur ein Antrag entweder bei der KfW oder dem BAFA gestellt werden; eine doppelte Antragstellung ist ausgeschlossen. Ebenfalls ist eine Kumulierung mit § 35c des Einkommenssteuergesetzes (Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden) nicht zulässig. Details siehe Pkt. 8.7 der Richtlinien.</p>
<p>Laufzeit/Fristen</p>	<p>Förderanträge sind vor Vorhabensbeginn zu stellen. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags.</p> <p>Nach Antragstellung kann mit der Maßnahme begonnen werden, allerdings auf eigenes finanzielles Risiko. Erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides besteht ein Rechtsanspruch auf Förderung.</p> <p>Planungs- und Beratungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden und führen für sich genommen nicht zur Annahme eines Vorhabenbeginns.</p>
<p>Antragstelle</p>	<p>Online-Beantragung beim BAFA</p>
<p>Weitere Informationen</p>	<p>www.bafa.de ->Bundesförderung für effiziente Gebäude -> Sanierung Wohngebäude ->Anlagen zur Wärmeerzeugung</p> <p>Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden</p> <p>Liste der förderfähigen Solarkollektoranlagen</p>

Dieser Förderratgeber wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Trotzdem kann die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowie Qualität garantieren. Die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST schließt daher jegliche Haftung für Sach- und Rechtsmängel aus, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Förderratgebers resultieren

Förderprogramme für Klimaschutz in Kirchengemeinde

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)



ENERGIE
BEWUSST

Fördergeber	 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	www.bafa.de Stand: August 2021
Förderprogramm	BAFA – Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) - Weitere Fördermaßnahmen Anlagentechnik	
Förderziel	Förderung von Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030	
Förderart „Wie wird gefördert?“	Zuschuss	
Gebäudekategorie „Welche Gebäudetypen werden gefördert?“	Wohngebäude: Pfarrhäuser Nichtwohngebäude: Pfarrzentren, Pfarrheime, Kita etc.	
Fördergegenstände „Was wird gefördert?“	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Innovative Heiztechnik auf Basis erneuerbarer Energien:</u> Gefördert wird die Errichtung von innovativen effizienten Heizungsanlagen, die auf der Nutzung von erneuerbaren Energien basieren und erneuerbare Energien für die Wärmeenergieerzeugung mit einem Anteil von mindestens 80 % der Heizlast einbinden, soweit sie nicht unter die Nummern 3.2 bis 3.6 der Richtlinien fallen. <u>Fördersatz: 35 bzw. 45 Prozent</u> - <u>Erneuerbare Energien Hybridheizungen (EE Hybride):</u> Gefördert wird die Errichtung von innovativen effizienten Heizungsanlagen, die auf der Nutzung von mindestens zwei Technologien auf Basis von erneuerbaren Energien basieren (z. B. Solarthermie-, Biomasse- und/oder Wärmepumpenanlage) und die Anforderungen der Nummern 3.2 bis 3.6 der Richtlinien erfüllen. <u>Fördersatz: 35 bzw. 45 Prozent</u> <p>Bei Umsetzung einer Sanierungsmaßnahme an einem Wohngebäude als Teil eines im Förderprogramm „Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude“ geförderten individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) ist ein zusätzlicher Förderbonus von 5 Prozent möglich.</p> <p>www.bafa.de -> Bundesförderung für effiziente Gebäude -> Sanierung Wohngebäude</p> <p>www.bafa.de -> Bundesförderung für effiziente Gebäude -> Sanierung Nichtwohngebäude</p>	

Dieser Förderratgeber wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Trotzdem kann die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowie Qualität garantieren. Die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST schließt daher jegliche Haftung für Sach- und Rechtsmängel aus, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Förderratgebers resultieren

Förderprogramme für Klimaschutz in Kirchengemeinde

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)



<p>Antragsberechtigung „Wer erhält Förderung?“</p>	<p>Allgemein: Bei Bestandsgebäuden, muss deren Bauantrag bzw. Bauanzeige zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens fünf Jahre zurückliegen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Privatpersonen und Wohnungseigentümergeinschaften 2. freiberuflich Tätige 3. Kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Gemeinde- und Zweckverbände, sowie rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften, sofern diese zu Zwecken der Daseinsvorsorge handeln 4. Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, zum Beispiel Kammern oder Verbände 5. gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen 6. Unternehmen, einschließlich Einzelunternehmer und kommunale Unternehmen 7. sonstige juristische Personen des Privatrechts, einschließlich Wohnungsbaugenossenschaften
<p>Laufzeit/Fristen</p>	<p>Die Förderung für Heizungen mit erneuerbaren Energien ist immer vor Umsetzung der Maßnahme bzw. Vertragsschluss mit dem Installateur beim BAFA zu beantragen.</p>
<p>Antragstelle</p>	<p>Online-Beantragung beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA); Eschborn</p>
<p>Antragsunterlagen und weitere Informationen</p>	<p>www.bafa.de -> Bundesförderung für effiziente Gebäude -> Weitere Fördermöglichkeiten Heizungstechnik</p>

Dieser Förderratgeber wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Trotzdem kann die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowie Qualität garantieren. Die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST schließt daher jegliche Haftung für Sach- und Rechtsmängel aus, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Förderratgebers resultieren

Förderprogramme für Klimaschutz in Kirchengemeinde

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)



ENERGIE
BEWUSST

Fördergeber	 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	www.bafa.de Stand: August 2021
Förderprogramm	BAFA – Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) - Heizungsoptimierung	
Förderziel	Förderung von Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030	
Förderart „Wie wird gefördert?“	Zuschuss	
Gebäudekategorie „Welche Gebäudetypen werden gefördert?“	Wohngebäude: Pfarrhäuser Nichtwohngebäude: Pfarrzentren, Pfarrheime, Kita etc.	
Fördergegenstände „Was wird gefördert?“	<p><u>Förderung von Maßnahmen zur Heizungsoptimierung:</u></p> <p>Gefördert wird die Optimierung von Heizungsanlagen, die älter als zwei Jahre sind.</p> <p>Förderfähig sind sämtliche Maßnahmen zur Optimierung des Heizungsverteilsystems in Bestandsgebäuden, mit denen die Energieeffizienz des Systems erhöht wird, wenn sie technischen Mindestanforderungen erfüllen. Voraussetzung für alle Maßnahmen ist die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlagen, sofern dieser technisch möglich ist. Sollte der hydraulische Abgleich aus technischen Gründen nicht möglich sein, muss zumindest ein Heizungscheck nach DIN EN 15378 durchgeführt werden.</p> <p>Zu den förderfähigen Maßnahmen zählen beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Einstellung der Heizkurve - der Austausch von Heizungspumpen sowie der Anpassung der Vorlauftemperatur und der Pumpenleistung, Maßnahmen zur Absenkung der Rücklauftemperatur bei Gebäudenetzen im Sinne der Richtlinie - im Falle einer Wärmepumpe auch die Optimierung der Wärmepumpe - die Dämmung von Rohrleitungen - der Einbau von Flächenheizungen, von Niedertemperaturheizkörpern und von Wärmespeichern im Gebäude oder gebäudenah (auf dem Gebäudegrundstück) - Mess-, Steuer- und Regelungstechniken <p><u>Wichtig:</u> Einhaltung von technischen Mindestanforderungen - siehe Technische Mindestanforderungen sowie Richtlinien</p>	

Dieser Förderratgeber wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Trotzdem kann die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowie Qualität garantieren. Die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST schließt daher jegliche Haftung für Sach- und Rechtsmängel aus, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Förderratgebers resultieren

Förderprogramme für Klimaschutz in Kirchengemeinde

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)



ENERGIE
BEWUSST

<p>Antragsberechtigung „Wer erhält Förderung?“</p>	<p>Allgemein: Bei Bestandsgebäuden, muss deren Bauantrag bzw. Bauanzeige zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens fünf Jahre zurückliegen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Privatpersonen und Wohnungseigentümergeinschaften 2. freiberuflich Tätige 3. Kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Gemeinde- und Zweckverbände, sowie rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften, sofern diese zu Zwecken der Daseinsvorsorge handeln 4. Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, zum Beispiel Kammern oder Verbände 5. gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen 6. Unternehmen, einschließlich Einzelunternehmer und kommunale Unternehmen 7. sonstige juristische Personen des Privatrechts, einschließlich Wohnungsbaugenossenschaften
<p>Förderkonditionen „Wie viel wird gefördert?“</p>	<p>Heizungsoptimierung: mit 20 Prozent der förderfähigen Ausgaben</p> <p>Bei Umsetzung einer Sanierungsmaßnahme an einem Wohngebäude als Teil eines im Förderprogramm „Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude“ geförderten individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) ist ein zusätzlicher Förderbonus von 5 Prozent möglich.</p> <p>Das Mindestinvestitionsvolumen liegt für Einzelmaßnahmen an Wohngebäuden sowie Nichtwohngebäuden bei 2.000 Euro (brutto)</p> <p>Die förderfähigen Kosten für energetische Sanierungsmaßnahmen bei Wohngebäuden sind gedeckelt auf 60.000 Euro pro Wohneinheit.</p> <p>Die förderfähigen Ausgaben für energetische Sanierungsmaßnahmen von Nichtwohngebäuden sind gedeckelt auf 1.000 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche, insgesamt auf maximal 15 Millionen Euro.</p> <p>Eine Fachplanung/Baubegleitung durch einen Energie-Effizienz-Experten (EEE) ist förderfähig, für die Beantragung von Fördermitteln für die Heizungssanierung aber nicht zwingend erforderlich.</p> <p>Eine Kumulierung einer Förderung für dieselbe Maßnahme nach dieser Richtlinie mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist grundsätzlich möglich, allerdings nur eine Gesamtförderung von max. 60 Prozent möglich. Für dieselbe Maßnahme darf jeweils nur ein Antrag entweder bei der KfW oder dem BAFA gestellt werden; eine doppelte Antragstellung ist ausgeschlossen. Ebenfalls ist eine Kumulierung mit § 35c des Einkommenssteuergesetzes (Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden) nicht zulässig. Details siehe Pkt. 8.7 der Richtlinien.</p>

Dieser Förderratgeber wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Trotzdem kann die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowie Qualität garantieren. Die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST schließt daher jegliche Haftung für Sach- und Rechtsmängel aus, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Förderratgebers resultieren

Förderprogramme für Klimaschutz in Kirchengemeinde

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)



ENERGIE
BEWUSST

Laufzeit/Fristen	<p>Förderanträge sind <u>vor</u> Vorhabensbeginn zu stellen. Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags.</p> <p><u>Nach</u> Antragstellung kann mit der Maßnahme begonnen werden, allerdings auf eigenes finanzielles Risiko. Erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides besteht ein Rechtsanspruch auf Förderung.</p> <p>Planungs- und Beratungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden und führen für sich genommen nicht zur Annahme eines Vorhabensbeginns.</p>
Antragstelle	Online-Beantragung beim BAFA
Weitere Informationen	<p>www.bafa.de ->Bundeförderung für effiziente Gebäude -> Sanierung Wohngebäude ->Anlagen zur Wärmeerzeugung</p> <p>Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden</p> <p>Liste der förderfähigen Solarkollektoranlagen</p>

Dieser Förderratgeber wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Trotzdem kann die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowie Qualität garantieren. Die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST schließt daher jegliche Haftung für Sach- und Rechtsmängel aus, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Förderrategebers resultieren

Förderprogramme für Klimaschutz in Kirchengemeinde

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)



ENERGIE
BEWUSST

Fördergeber	 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	www.bafa.de Stand: August 2021
Förderprogramm	BAFA – Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) - Anlagentechnik (außer Heizung)	
Förderziel	Förderung von Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Wohngebäuden im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030	
Förderart <i>„Wie wird gefördert?“</i>	Zuschuss	
Gebäudekategorie <i>„Welche Gebäudetypen werden gefördert?“</i>	Wohngebäude: Pfarrhäuser	
Fördergegenstände <i>„Was wird gefördert?“</i>	Gefördert wird: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einbau, Austausch oder Optimierung raumluftechnischer Anlagen inklusive Wärme- / Kälterückgewinnung ▪ Einbau digitaler Systeme zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung bzw. zur Verbesserung der Netzdienlichkeit der technischen Anlagen des Gebäudes („Efficiency Smart Home“) oder des angeschlossenen (förderfähigen) Gebäudenetzes 	
Antragsberechtigung <i>„Wer erhält Förderung?“</i>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Privatpersonen und Wohnungseigentümergeinschaften 2. freiberuflich Tätige 3. Kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Gemeinde- und Zweckverbände, sowie rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften, sofern diese zu Zwecken der Daseinsvorsorge handeln 4. Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, zum Beispiel Kammern oder Verbände 5. gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen 6. Unternehmen, einschließlich Einzelunternehmer und kommunale Unternehmen 7. sonstige juristische Personen des Privatrechts, einschließlich Wohnungsbaugenossenschaften 	
Förderkonditionen <i>„Wie viel wird gefördert?“</i>	<p>Das förderfähige Mindestinvestitionsvolumen liegt bei 2.000 Euro (brutto). Der Fördersatz beträgt 20 Prozent der förderfähigen Ausgaben.</p> <p>Die förderfähigen Ausgaben für energetische Sanierungsmaßnahmen von Wohngebäuden sind gedeckelt auf 60.000 Euro pro Wohneinheit.</p> <p>Bei Umsetzung einer Sanierungsmaßnahme als Teil eines im Förderprogramm „Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude“ geförderten individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) ist ein zusätzlicher Förderbonus von 5 Prozent möglich.</p>	

Dieser Förderratgeber wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Trotzdem kann die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowie Qualität garantieren. Die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST schließt daher jegliche Haftung für Sach- und Rechtsmängel aus, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Förderratgebers resultieren

Förderprogramme für Klimaschutz in Kirchengemeinde

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)



ENERGIE
BEWUSST

Laufzeit/Fristen	<p>Förderanträge sind <u>vor</u> Vorhabensbeginn zu stellen. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags.</p> <p><u>Nach</u> Antragstellung kann mit der Maßnahme begonnen werden, allerdings auf eigenes finanzielles Risiko. Erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides besteht ein Rechtsanspruch auf Förderung.</p> <p>Planungs- und Beratungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden und führen für sich genommen nicht zur Annahme eines Vorhabenbeginns.</p>
Antragstelle	Online-Beantragung beim BAFA
Weitere Informationen	www.bafa.de -> Bundeförderung für effiziente Gebäude -> Sanierung Wohngebäude -> Anlagentechnik (außer Heizung)

Dieser Förderratgeber wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Trotzdem kann die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowie Qualität garantieren. Die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST schließt daher jegliche Haftung für Sach- und Rechtsmängel aus, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Förderratgebers resultieren

Förderprogramme für Klimaschutz in Kirchengemeinde

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)



ENERGIE
BEWUSST

Fördergeber	 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	www.bafa.de Stand: August 2021
Förderprogramm	BAFA – Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) - Anlagentechnik (außer Heizung)	
Förderziel	Förderung von Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Nichtwohngebäuden im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030	
Förderart <i>„Wie wird gefördert?“</i>	Zuschuss	
Gebäudekategorie <i>„Welche Gebäudetypen werden gefördert?“</i>	Nichtwohngebäude: Pfarrzentren, Pfarrheime, Kita etc.	
Fördergegenstände <i>„Was wird gefördert?“</i>	Gefördert wird: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einbau, Austausch oder Optimierung raumluftechnischer Anlagen inklusive Wärme- / Kälterückgewinnung ▪ Einbau von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik zur Realisierung eines Gebäudeautomatisierungsgrades mindestens der Klasse B nach DIN V 18599-11 ▪ Kältetechnik zur Raumkühlung ▪ Einbau energieeffizienter Beleuchtungssysteme 	
Antragsberechtigung <i>„Wer erhält Förderung?“</i>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Privatpersonen und Wohnungseigentümergeinschaften 2. freiberuflich Tätige 3. Kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Gemeinde- und Zweckverbände, sowie rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften, sofern diese zu Zwecken der Daseinsvorsorge handeln 4. Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, zum Beispiel Kammern oder Verbände 5. gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen 6. Unternehmen, einschließlich Einzelunternehmer und kommunale Unternehmen 7. sonstige juristische Personen des Privatrechts, einschließlich Wohnungsbaugenossenschaften 	
Förderkonditionen <i>„Wie viel wird gefördert?“</i>	<p>Das förderfähige Mindestinvestitionsvolumen liegt bei 2.000 Euro (brutto). Der Fördersatz beträgt 20 Prozent der förderfähigen Ausgaben.</p> <p>Die förderfähigen Ausgaben für energetische Sanierungsmaßnahmen sind gedeckelt auf 1.000 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche, insgesamt auf maximal 15 Millionen Euro.</p> <p>Die Antragstellung erfordert die Einbindung eines Energie-Effizienz-Experten (EEE).</p>	

Dieser Förderratgeber wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Trotzdem kann die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowie Qualität garantieren. Die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST schließt daher jegliche Haftung für Sach- und Rechtsmängel aus, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Förderratgebers resultieren

Förderprogramme für Klimaschutz in Kirchengemeinde

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)



Laufzeit/Fristen	<p>Förderanträge sind <u>vor</u> Vorhabensbeginn zu stellen. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags.</p> <p><u>Nach</u> Antragstellung kann mit der Maßnahme begonnen werden, allerdings auf eigenes finanzielles Risiko. Erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides besteht ein Rechtsanspruch auf Förderung.</p> <p>Planungs- und Beratungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden und führen für sich genommen nicht zur Annahme eines Vorhabenbeginns.</p>
Antragstelle	Online-Beantragung beim BAFA
Weitere Informationen	www.bafa.de -> Bundeförderung für effiziente Gebäude -> Sanierung Nichtwohngebäude ->Anlagentechnik (außer Heizung)

Dieser Förderratgeber wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Trotzdem kann die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowie Qualität garantieren. Die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST schließt daher jegliche Haftung für Sach- und Rechtsmängel aus, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Förderratgebers resultieren

Förderprogramme für Klimaschutz in Kirchengemeinde

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)



ENERGIE
BEWUSST

Fördergeber	 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	www.bafa.de Stand: August 2021
Förderprogramm	BAFA – Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)	
Programm-Nr.	-	
Förderziel	Förderung von Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030	
Gebäudekategorie „Welche Gebäudetypen werden gefördert?“	Wohngebäude: Pfarrhäuser Nichtwohngebäude: Pfarrzentren, Pfarrheime, Kita etc.	
Förderart „Wie wird gefördert?“	Zuschuss	
Fördergegenstände „Was wird gefördert?“	<p><u>Förderung von Einzelmaßnahmen Gebäudehülle:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Dämmung der Gebäudehülle (von Außenwänden, Dachflächen, Geschossdecken und Bodenflächen) - Austausch von Fenstern, Außentüren und -toren - Sommerlicher Wärmeschutz durch Ersatz oder erstmaligen Einbau von außenliegenden Sonnenschutzeinrichtungen mit optimierter Tageslichtversorgung <p><u>Wichtig:</u> Einhaltung von technischen Mindestanforderungen, wie z. B. maximale Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten nach Sanierung:</p> <p>Link Technische Mindestanforderungen</p>	
Antragsberechtigung „Wer erhält Förderung?“	<p>Allgemein: Bei Bestandsgebäuden, muss deren Bauantrag bzw. Bauanzeige zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens fünf Jahre zurückliegen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Privatpersonen und Wohnungseigentümergeinschaften 2. freiberuflich Tätige 3. Kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Gemeinde- und Zweckverbände, sowie rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften, sofern diese zu Zwecken der Daseinsvorsorge handeln 4. Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, zum Beispiel Kammern oder Verbände 5. gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen 6. Unternehmen, einschließlich Einzelunternehmer und kommunale Unternehmen 7. sonstige juristische Personen des Privatrechts, einschließlich Wohnungsbaugenossenschaften 	

Dieser Förderratgeber wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Trotzdem kann die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowie Qualität garantieren. Die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST schließt daher jegliche Haftung für Sach- und Rechtsmängel aus, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Förderratgebers resultieren

Förderprogramme für Klimaschutz in Kirchengemeinde

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)



ENERGIE
BEWUSST

<p>Förderkonditionen „Wie viel wird gefördert?“</p>	<p>Fördervoraussetzung:</p> <p>Die Antragstellung erfordert die Einbindung eines Energie-Effizienz-Experten (EEE). Diese Fachplanung/Baubegleitung ist förderfähig.</p> <p>Bei Umsetzung einer Sanierungsmaßnahme an einem Wohngebäude als Teil eines im Förderprogramm „Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude“ geförderten individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) ist ein zusätzlicher Förderbonus von 5 Prozent möglich.</p> <p>Das Mindestinvestitionsvolumen liegt für Einzelmaßnahmen an Wohngebäuden sowie Nichtwohngebäuden bei 2.000 Euro (brutto). Der Fördersatz beträgt 20 Prozent der förderfähigen Ausgaben.</p> <p>Die förderfähigen Kosten für energetische Sanierungsmaßnahmen bei Wohngebäuden sind gedeckelt auf 60.000 Euro pro Wohneinheit.</p> <p>Die förderfähigen Ausgaben für energetische Sanierungsmaßnahmen von Nichtwohngebäuden sind gedeckelt auf 1.000 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche, insgesamt auf maximal 15 Millionen Euro. Der Fördersatz beträgt 20 Prozent der förderfähigen Ausgaben.</p> <p>Eine Kumulierung einer Förderung für dieselbe Maßnahme nach dieser Richtlinie mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist grundsätzlich möglich, allerdings ist nur eine Gesamtförderung von max. 60 Prozent möglich. Für dieselbe Maßnahme darf jeweils nur ein Antrag entweder bei der KfW oder dem BAFA gestellt werden; eine doppelte Antragstellung ist ausgeschlossen. Ebenfalls ist eine Kumulierung mit § 35c des Einkommenssteuergesetzes (Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden) nicht zulässig. Details siehe Pkt. 8.7 der Richtlinien.</p>
<p>Laufzeit/Fristen</p>	<p>Förderanträge sind vor Vorhabensbeginn zu stellen. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags.</p> <p>Nach Antragstellung kann mit der Maßnahme begonnen werden, allerdings auf eigenes finanzielles Risiko. Erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides besteht ein Rechtsanspruch auf Förderung.</p> <p>Planungs- und Beratungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden und führen für sich genommen nicht zur Annahme eines Vorhabenbeginns.</p>
<p>Antragstelle</p>	<p>Online-Beantragung beim BAFA</p>
<p>Weitere Informationen</p>	<p>www.bafa.de -> Bundesförderung für effiziente Gebäude -> Sanierung Wohngebäude -> Gebäudehülle</p> <p>www.bafa.de -> Bundesförderung für effiziente Gebäude -> Sanierung Nichtwohngebäude -> Gebäudehülle</p>

Dieser Förderratgeber wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Trotzdem kann die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowie Qualität garantieren. Die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST schließt daher jegliche Haftung für Sach- und Rechtsmängel aus, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Förderratgebers resultieren

Förderprogramme für Klimaschutz in Kirchengemeinde

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)



ENERGIE
BEWUSST

Fördergeber	 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	www.bafa.de Stand: August 2021
Förderprogramm	BAFA – Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) – Förderung Baubegleitung	
Förderziel	Förderung von Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030	
Förderart <i>„Wie wird gefördert?“</i>	Zuschuss	
Gebäudekategorie <i>„Welche Gebäudetypen werden gefördert?“</i>	Wohngebäude: Pfarrhäuser Nichtwohngebäude: Pfarrzentren, Pfarrheime, Kita etc.	
Fördergegenstände <i>„Was wird gefördert?“</i>	Gefördert werden energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen im Zusammenhang mit der Umsetzung von geförderten Maßnahmen im Sinne des Förderprogramms. Sie kann für folgenden Einzelmaßnahmen im Rahmen der Richtlinie beantragt werden: - Anlagentechnik - Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik) - Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle (<u>hier Fördervoraussetzung!</u>) - Heizungsoptimierung	
Antragsberechtigung <i>„Wer erhält Förderung?“</i>	Allgemein: Bei Bestandsgebäuden, muss deren Bauantrag bzw. Bauanzeige zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens fünf Jahre zurückliegen . 1. Privatpersonen und Wohnungseigentümergeinschaften 2. freiberuflich Tätige 3. Kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Gemeinde- und Zweckverbände, sowie rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften, sofern diese zu Zwecken der Daseinsvorsorge handeln 4. Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, zum Beispiel Kammern oder Verbände 5. gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen 6. Unternehmen, einschließlich Einzelunternehmer und kommunale Unternehmen 7. sonstige juristische Personen des Privatrechts, einschließlich Wohnungsbaugenossenschaften	

Dieser Förderratgeber wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Trotzdem kann die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowie Qualität garantieren. Die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST schließt daher jegliche Haftung für Sach- und Rechtsmängel aus, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Förderratgebers resultieren

Förderprogramme für Klimaschutz in Kirchengemeinde

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)



<p>Förderkonditionen „Wie viel wird gefördert?“</p>	<p>Der Fördersatz beträgt 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Die förderfähigen Ausgaben sind im Bereich Wohngebäude gedeckelt auf 5.000 Euro bei Ein- und Zweifamilienhäusern, und bei Mehrfamilienhäusern mit drei oder mehr Wohneinheiten auf 2.000 Euro pro Wohneinheit, insgesamt auf maximal 20.000 Euro pro Zuwendungsbescheid.</p> <p>Im Bereich der Nichtwohngebäude beträgt der Fördersatz 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Die förderfähigen Ausgaben sind gedeckelt auf 5 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche, insgesamt auf maximal 20.000,- Euro pro Zuwendungsbescheid.</p>
<p>Laufzeit/Fristen</p>	<p>Förderanträge sind vor Vorhabensbeginn zu stellen. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags.</p> <p>Planungs- und Beratungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden und führen für sich genommen nicht zur Annahme eines Vorhabenbeginns.</p>
<p>Laufzeit/Fristen</p>	<p>Nach Antragstellung kann mit der Maßnahme begonnen werden, allerdings auf eigenes finanzielles Risiko. Erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides besteht ein Rechtsanspruch auf Förderung.</p>
<p>Antragstelle</p>	<p>Online-Beantragung beim BAFA</p>
<p>Weitere Informationen</p>	<p>https://www.bafa.de -> Bundesförderung für effiziente Gebäude -> Sanierung Wohngebäude -> Fachplanung/Baubegleitung</p> <p>https://www.bafa.de->Bundesförderung für effiziente Gebäude -> Sanierung Nichtwohngebäude -> Fachplanung/Baubegleitung</p>

Dieser Förderratgeber wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Trotzdem kann die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowie Qualität garantieren. Die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST schließt daher jegliche Haftung für Sach- und Rechtsmängel aus, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Förderratgebers resultieren

Förderprogramme für Klimaschutz in Kirchengemeinde

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)



Fördergeber	 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	www.bafa.de Stand: August 2021
Förderprogramm	Bundesförderung der Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme - Modul 1: Energieaudit DIN EN 16247	
Förderziel	Im Rahmen dieses Moduls werden Energieaudits gefördert, die den wesentlichen Anforderungen an ein Energieaudit im Sinne von § 8a des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) und insbesondere den Anforderungen der DIN EN 16247 entsprechen.	
Förderart <i>„Wie wird gefördert?“</i>	Zuschuss	
Fördergegenstände <i>„Was wird gefördert?“</i>	<p>Ein Energieaudit ist ein systematisches Verfahren zur Erlangung ausreichender Informationen über das bestehende Energieverbrauchsprofil eines Gebäudes oder einer Gebäudegruppe, eines Betriebsablaufs oder einer industriellen oder gewerblichen Anlage, zur Ermittlung und Quantifizierung der Möglichkeiten für wirtschaftliche Energieeinsparungen und Erfassung der Ergebnisse in einem Bericht.</p> <p>Ansatzpunkte für ein Energieaudit sind insbesondere die Bereiche Produktionsprozesse und –anlagen, Querschnittstechnologien und Transport wie auch allgemein das Nutzerverhalten.</p>	

Dieser Förderratgeber wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Trotzdem kann die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowie Qualität garantieren. Die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST schließt daher jegliche Haftung für Sach- und Rechtsmängel aus, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Förderratgebers resultieren

Förderprogramme für Klimaschutz in Kirchengemeinde

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)



<p>Antragsberechtigung „Wer erhält Förderung?“</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und des sonstigen Dienstleistungsgewerbes sowie Angehörige der Freien Berufe mit Sitz und Geschäftsbetrieb in Deutschland, die <ul style="list-style-type: none"> • weniger als 250 Personen beschäftigen und • einen Jahresumsatz von nicht mehr als 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von nicht mehr als 43 Millionen Euro haben. 2. Kommunale Gebietskörperschaften (Gemeinden, Städte, Kreise) <ul style="list-style-type: none"> • Kommunale Zweckverbände nach dem jeweiligen Zweckverbandsrecht. Die Mitglieder dürfen ausschließlich inländische kommunale Gebietskörperschaften sein • Gemeinnützige Organisationen, Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Einrichtungen und Stiftungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG • Soziale und gesundheitliche Einrichtungen • Kultureinrichtungen 3. Nicht-KMU mit Sitz und Geschäftsbetrieb in Deutschland, deren Gesamtenergieverbrauch gemäß § 8 Absatz 4 EDL-G über alle Energieträger hinweg im Jahr höchstens 500.000 Kilowattstunden beträgt.
<p>Förderkonditionen „Wie viel wird gefördert?“</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Übersteigen die jährlichen Energiekosten 10.000 Euro (netto), beträgt die Förderung 80 % des förderfähigen Beratungshonorars, jedoch maximal 6.000 Euro. ▪ Bei jährlichen Energiekosten von nicht mehr als 10.000 Euro (netto) beträgt die Förderung 80 % des förderfähigen Beratungshonorars, jedoch maximal 1.200 Euro.
<p>Laufzeit/Fristen</p>	<p>Antragstellung <u>vor</u> Beginn der Maßnahme. Als Maßnahmenbeginn gilt die Erstellung des Beratungsberichts. Die Richtlinie gilt bis 31.12.2024.</p>
<p>Antragstelle</p>	<p>Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA); Eschborn</p>
<p>Antragsunterlagen und weitere Informationen</p>	<p>https://www.bafa.de -> Bundesförderung der Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme -> Modul 1: Energieaudit DIN EN 16247</p>

Dieser Förderratgeber wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Trotzdem kann die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowie Qualität garantieren. Die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST schließt daher jegliche Haftung für Sach- und Rechtsmängel aus, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Förderratgebers resultieren

Förderprogramme für Klimaschutz in Kirchengemeinde

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)



Fördergeber	 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	www.bafa.de Stand: August 2021
Förderprogramm	Bundesförderung der Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme - Modul 2: Energieberatung DIN V 18599	
Förderziel	Förderung der Energieberatung für ein energetisches Sanierungskonzept von Nichtwohngebäuden oder für einen Neubau von Nichtwohngebäuden	
Förderart <i>„Wie wird gefördert?“</i>	Zuschuss	
Fördergegenstände <i>„Was wird gefördert?“</i>	<p>Ein förderfähiges energetisches Sanierungskonzept zeigt auf, wie ein Nichtwohngebäude</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schritt für Schritt über einen längeren Zeitraum durch aufeinander abgestimmte Maßnahmen umfassend energetisch modernisiert werden kann (Sanierungsfahrplan) oder 2. wie durch eine umfassende Sanierung der Standard eines bundesgeförderten KfW-Effizienzgebäudes zu erreichen ist (Sanierung in einem Zug). <p>Eine Neubauberatung für Nichtwohngebäude wird gefördert, wenn sie ein bundesgefördertes Effizienzhaus zum Ziel hat.</p>	

Dieser Förderratgeber wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Trotzdem kann die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowie Qualität garantieren. Die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST schließt daher jegliche Haftung für Sach- und Rechtsmängel aus, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Förderratgebers resultieren

Förderprogramme für Klimaschutz in Kirchengemeinde

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)



ENERGIE
BEWUSST

<p>Antragsberechtigung „Wer erhält Förderung?“</p>	<p>4. Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und des sonstigen Dienstleistungsgewerbes sowie Angehörige der Freien Berufe mit Sitz und Geschäftsbetrieb in Deutschland, die</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ weniger als 250 Personen beschäftigen und ▪ einen Jahresumsatz von nicht mehr als 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von nicht mehr als 43 Millionen Euro haben. <p>5. Kommunale Gebietskörperschaften (Gemeinden, Städte, Kreise)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kommunale Zweckverbände nach dem jeweiligen Zweckverbandsrecht. Die Mitglieder dürfen ausschließlich inländische kommunale Gebietskörperschaften sein ▪ Gemeinnützige Organisationen, Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Einrichtungen und Stiftungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG ▪ Soziale und gesundheitliche Einrichtungen ▪ Kultureinrichtungen <p>6. Nicht-KMU mit Sitz und Geschäftsbetrieb in Deutschland, deren Gesamtenergieverbrauch gemäß § 8 Absatz 4 EDL-G über alle Energieträger hinweg im Jahr höchstens 500.000 Kilowattstunden beträgt.</p>
<p>Förderkonditionen „Wie viel wird gefördert?“</p>	<p>Die Förderhöhe beträgt 80 % des förderfähigen Beratungshonorars, maximal jedoch 8.000 Euro. Die genaue Höhe hängt von der Nettogrundfläche des betreffenden Gebäudes ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nettogrundfläche unter 200 m²: Zuschuss maximal 1.700 Euro; ▪ Nettogrundfläche zwischen 200 m² und 500 m²: Zuschuss maximal 5.000 Euro; ▪ Nettogrundfläche mehr als 500 m²: Zuschuss maximal 8.000 Euro.
<p>Laufzeit/Fristen</p>	<p>Antragstellung <u>vor</u> Beginn der Maßnahme. Als Maßnahmenbeginn gilt die Erstellung des Beratungsberichts. Die Richtlinie gilt bis 31.12.2024.</p>
<p>Antragstelle</p>	<p>Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA); Eschborn</p>
<p>Antragsunterlagen und weitere Informationen</p>	<p>https://www.bafa.de -> Bundesförderung der Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme -> Modul 2: Energieberatung DIN V 18599</p>

Dieser Förderratgeber wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Trotzdem kann die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowie Qualität garantieren. Die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST schließt daher jegliche Haftung für Sach- und Rechtsmängel aus, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Förderratgebers resultieren

Förderprogramme für Klimaschutz in Kirchengemeinde

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)



**ENERGIE
BEWUSST**

Fördergeber	 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	www.bafa.de Stand: August 2021
Förderprogramm	Bundeförderung der Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme - Modul 3: Contracting-Orientierungsberatung	
Förderziel	Contracting-Modell mit vertraglicher Einspargarantie bezeichnet die Gewerke übergreifende Optimierung vorrangig der Gebäudetechnik, aber auch weiterer Effizienzmaßnahmen des Gebäudebetriebs, der Gebäudehülle und / oder von Produktionsprozessen durch einen Energiedienstleister (Contractor). Neben der Identifikation und Erschließung von vorhandenen Einsparpotenzialen tätigt der Contractor in den meisten Fällen die erforderlichen Investitionen aus den Energiekosteneinsparungen und garantiert die Einsparungen vertraglich über die gesamte Laufzeit.	
Förderart „Wie wird gefördert?“	Zuschuss	
Fördergegenstände „Was wird gefördert?“	Förderfähig ist eine Contracting-Orientierungsberatung, die für ein Contracting-Modell mit vertraglicher Einspargarantie geeignete Gebäude oder -pools ermittelt oder zusammenstellt und zur Vorbereitung der Umsetzung eines geeigneten Contracting-Modells entsprechende qualitative Vorschläge unterbreitet.	
Antragsberechtigung „Wer erhält Förderung?“	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und des sonstigen Dienstleistungsgewerbes sowie Angehörige der Freien Berufe mit Sitz und Geschäftsbetrieb in Deutschland, die <ul style="list-style-type: none"> ▪ weniger als 250 Personen beschäftigen und ▪ einen Jahresumsatz von nicht mehr als 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von nicht mehr als 43 Millionen Euro haben. 2. Kommunale Gebietskörperschaften (Gemeinden, Städte, Kreise) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kommunale Zweckverbände nach dem jeweiligen Zweckverbandsrecht. Die Mitglieder dürfen ausschließlich inländische kommunale Gebietskörperschaften sein ▪ Gemeinnützige Organisationen, Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Einrichtungen und Stiftungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG ▪ Soziale und gesundheitliche Einrichtungen ▪ Kultureinrichtungen 3. Nicht-KMU mit Sitz und Geschäftsbetrieb in Deutschland, deren Gesamtenergieverbrauch gemäß § 8 Absatz 4 EDL-G über alle Energieträger hinweg im Jahr höchstens 500.000 Kilowattstunden beträgt. 	

Dieser Förderratgeber wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Trotzdem kann die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowie Qualität garantieren. Die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST schließt daher jegliche Haftung für Sach- und Rechtsmängel aus, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Förderratgebers resultieren

Förderprogramme für Klimaschutz in Kirchengemeinde

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)



Förderkonditionen „Wie viel wird gefördert?“	<ul style="list-style-type: none">▪ Bei jährlichen Energiekosten von nicht mehr als 300.000 Euro (netto) beträgt die Förderung 80 % des förderfähigen Beratungshonorars, jedoch maximal 7.000 Euro.▪ Übersteigen die jährlichen Energiekosten des betrachteten Gebäudes bzw. Gebäudepools 300.000 Euro (netto), beträgt die Förderung 80 % des förderfähigen Beratungshonorars, jedoch maximal 10.000 Euro.
Laufzeit/Fristen	Antragstellung <u>vor</u> Beginn der Maßnahme. Als Maßnahmenbeginn gilt die Erstellung des Beratungsberichts. Die Richtlinie gilt bis 31.12.2024.
Antragstelle	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA); Eschborn
Antragsunterlagen und weitere Informationen	https://www.bafa.de -> Bundesförderung der Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme -> Modul 3: Contracting-Orientierungsberatung

Dieser Förderratgeber wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Trotzdem kann die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowie Qualität garantieren. Die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST schließt daher jegliche Haftung für Sach- und Rechtsmängel aus, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Förderratgebers resultieren

Fördergeber	 <p>Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit</p>	www.bmu.de Stand: August 2021
Übersicht investive Förderschwerpunkte im Rahmen der „Kommunalrichtlinie“ 2020		
Details siehe Richtlinien sowie Hinweisblatt investive Förderschwerpunkte		
Link: https://www.ptj.de/projektfoerderung/nationale-klimaschutzinitiative/kommunalrichtlinie		
Allgemeines Förderziel:		
Begrenzung Fördermitteleinsatz pro vermiedener Tonne CO ₂ -Äquivalent auf 50 Euro pro Tonne brutto (Einreichung Nachweis bei Antragstellung investive Förderschwerpunkte)		
Zuwendungsempfänger:		
<ul style="list-style-type: none">▪ Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind▪ Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 25 % kommunaler Beteiligung; für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt▪ öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten und Schulen bzw. deren Träger▪ öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen bzw. deren Träger▪ Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen▪ öffentliche und freie, gemeinnützige Jugendwerkstätten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die nach SGB VIII anerkannt sind, bzw. deren Träger		
<u>Nur</u> für das Fördermodul Investive Förderschwerpunkte (inkl. vorgelagerter Potenzialstudien gemäß Ziffer 2.6.)		
<ul style="list-style-type: none">▪ kulturelle Einrichtungen in gemeinnütziger Trägerschaft▪ Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus, die im Vereinsregister eingetragen sind▪ Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bzw. deren Träger		
Antragsverfahren:		
Ganzjährige Antragstellung möglich!		
Antragstellung: über Bundesportal „easy-online“ an Projektträger Jülich (PtJ), Berlin		

Beihilferechtliche Regelungen

Die Beurteilung, ob eine Beihilfe vorliegt, erfolgt nach Prüfung durch den Fördermittelgeber. Die Förderung erfolgt entweder

- a) als Umweltschutzbeihilfe (AGVO)
- oder
- b) als De-minimis-Beihilfe

Details siehe Punkt 6.1 der Richtlinien.

2.8 Hocheffiziente Außen- und Straßenbeleuchtung sowie Lichtsignalanlagen

1. Hocheffiziente Beleuchtungstechnik in Kombination mit der Installation einer Regelungs- und Steuerungstechnik zur zonenweisen zeit- oder präsenzabhängigen Schaltung

Zuschuss: in Höhe von 20 - 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, bei Maßnahmen in Schulen, Kindertagesstätten, Sportstätten etc. sowie bei finanzschwachen Kommunen 5 % höhere Förderung, Mindestfördersumme: 5.000 Euro

Förderquote für Anträge zwischen 1. August 2020 und 31. Dezember 2021: maximal 30 Prozent bzw. 35 Prozent für finanzschwache Kommunen; für die Umsetzung in den technischen Anlagen und Gebäuden von Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Jugendwerkstätten sowie Sportstätten kann eine um **fünf Prozentpunkte erhöhte Förderquote** beantragt werden

2. Hocheffiziente Beleuchtungstechnik in Kombination mit der Installation einer Regelungs- und Steuertechnik für eine adaptive Nutzung der Beleuchtungsanlage

Zuschuss: in Höhe von 20 - 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, bei Maßnahmen in Schulen, Kindertagesstätten, Sportstätten etc. sowie bei finanzschwachen Kommunen 5 % höhere Förderung, Mindestfördersumme: 5.000 Euro

Förderquote für Anträge zwischen 1. August 2020 und 31. Dezember 2021: maximal 35 Prozent bzw. 40 Prozent für finanzschwache Kommunen; für die Umsetzung in den technischen Anlagen und Gebäuden von Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Jugendwerkstätten sowie Sportstätten kann eine um **fünf Prozentpunkte erhöhte Förderquote** beantragt werden

3. Einbau von hocheffizienter Beleuchtungstechnik bei der Sanierung von Lichtsignalanlagen

Zuschuss: in Höhe von 20 - 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, bei Maßnahmen in Schulen, Kindertagesstätten, Sportstätten etc. sowie bei finanzschwachen Kommunen 5 % höhere Förderung, Mindestfördersumme: 5.000 Euro

Förderquote für Anträge zwischen 1. August 2020 und 31. Dezember 2021: maximal 30 Prozent bzw. 35 Prozent für finanzschwache Kommunen; für die Umsetzung in den technischen Anlagen und Gebäuden von Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Jugendwerkstätten sowie Sportstätten kann eine um **fünf Prozentpunkte erhöhte Förderquote** beantragt werden



2.9 Hocheffiziente Innen- und Hallenbeleuchtung

Gefördert wird der Einbau hocheffizienter Beleuchtung (Leuchte, Leuchtmittel, Reflektor und Abdeckung) in Verbindung mit einer nutzungsgerechten Steuer- und Regelungstechnik bei der Sanierung von Innen- und Hallenbeleuchtungsanlagen.

Fördervoraussetzung: mind. 50 % THG-Einsparung sowie Lichtplanung durch qualifizierte Planer

Zuschuss: in Höhe von **25 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben, bei Maßnahmen in Schulen, Kindertagesstätten, Sportstätten etc. sowie bei finanzschwachen Kommunen 5 % höhere Förderung, Mindestfördersumme: 5.000 Euro → **Förderquote für Anträge zwischen 1. August 2020 und 31. Dezember 2021: maximal 35 Prozent bzw. 40 Prozent für finanzschwache Kommunen**

2.10 Raumluftechnische Anlagen

Gefördert werden

- die Sanierung von raumluftechnischen Anlagen und deren Komponenten in Nichtwohngebäuden sowie
- die Nachrüstung von raumluftechnischen Anlagen in Schulen und Kindertagesstätten im Rahmen einer Grundsanierung

Zuschuss: in Höhe von **25 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben, bei Maßnahmen in Schulen, Kindertagesstätten, Sportstätten etc. sowie bei finanzschwachen Kommunen 5 % höhere Förderung, Mindestfördersumme: 5.000 Euro → **Förderquote für Anträge zwischen 1. August 2020 und 31. Dezember 2021: maximal 35 Prozent beziehungsweise 40 Prozent für finanzschwache Kommunen**

2.11 Nachhaltige Mobilität

Gefördert werden

2.11.1 Mobilitätsstationen

2.11.5 Radabstellanlagen

2.11.6 Fahrradparkhäuser

Zuschuss: in Höhe von **40 %** (2.11.1 + 2.11.2) und **30 %** (2.11.3) der zuwendungsfähigen Ausgaben, bei Maßnahmen in Schulen, Kindertagesstätten, Sportstätten etc. 5 % höhere Förderung für Maßnahmen gemäß Ziffer 2.11.1 + 2.11.2, bei finanzschwachen Kommunen **60 %** (2.11.1 + 2.11.2) und **40 %** (2.11.3) Zuschuss, Mindestfördersumme: 5.000 Euro (außer 2.11.3), bei 2.11.3 max. 200.000 Euro → **10 Prozentpunkte für Anträge die zwischen dem 1. August 2020 und 31. Dezember 2021 gestellt werden sowie 5 Prozentpunkte für die Umsetzung in den technischen Anlagen und Gebäuden von Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Jugendwerkstätten sowie Sportstätten**

2.15 Rechenzentren

Gefördert werden Investitionen und Optimierungsdienstleistungen, die die Energie- und Ressourceneffizienz eines Rechenzentrums deutlich erhöhen.

Zuschuss: in Höhe von **40 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben, bei Maßnahmen in Schulen, Kindertagesstätten, Sportstätten etc. 5 % höhere Förderung, bei finanzschwachen Kommunen **50 %** Zuschuss, Mindestfördersumme: 5.000 Euro → **10 Prozentpunkte für Anträge die zwischen dem 1. August 2020 und 31. Dezember 2021 gestellt werden sowie 5 Prozentpunkte für die Umsetzung in den technischen Anlagen und Gebäuden von Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Jugendwerkstätten sowie Sportstätten**

2.16 Weitere investive Maßnahmen für den Klimaschutz

- Rückbau ineffizienter zentraler Warmwasserbereitungssysteme mit hohen Verlusten
- Austausch nicht regelbarer Pumpen für das Beckenwasser in Schwimmbädern
- Einbau von Komponenten der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik in Verbindung mit einer Gebäudeleittechnik zur Gebäudeautomation
- Einbau außenliegender Verschattungsvorrichtungen mit Tageslichtnutzung
- Austausch von Elektrogeräten zur Erwärmung, Kühlung und Reinigung in Schul- und Lehrküchen, Fach- und Technikräumen sowie in Kindertagesstätten durch Geräte der höchsten Effizienzklasse

Zuschuss: in Höhe von **40 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben, bei Maßnahmen in Schulen, Kindertagesstätten, Sportstätten etc. 5% höhere Förderung, bei finanzschwachen Kommunen **50 %** Zuschuss, Mindestfördersumme: 5.000 Euro (Zusammenfassung von mehreren Maßnahmen möglich) → **10 Prozentpunkte für Anträge die zwischen dem 1. August 2020 und 31. Dezember 2021 gestellt werden sowie 5 Prozentpunkte für die Umsetzung in den technischen Anlagen und Gebäuden von Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Jugendwerkstätten sowie Sportstätten**

Fördergeber	 <p>Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit</p>	www.bmu.de Stand: August 2020
<p>Übersicht <u>strategische</u> Förderschwerpunkte im Rahmen der „Kommunalrichtlinie“ 2020</p> <p>Details siehe Richtlinien + Hinweisblatt strategische Förderschwerpunkte</p> <p>Link: https://www.ptj.de/projektfoerderung/nationale-klimaschutzinitiative/kommunalrichtlinie</p> <p>Allgemeines Förderziel:</p> <p>Begrenzung Fördermitteleinsatz pro vermiedener Tonne CO₂-Äquivalent auf 50 Euro pro Tonne brutto</p> <p>Zuwendungsempfänger:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind▪ Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 25 % kommunaler Beteiligung; für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt▪ öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten und Schulen bzw. deren Träger▪ öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen bzw. deren Träger▪ Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen▪ öffentliche und freie, gemeinnützige Jugendwerkstätten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die nach SGB VIII anerkannt sind, bzw. deren Träger <p>Antragsverfahren:</p> <p>Antragsfristen: 01. August 2020 bis 31. Dezember 2022</p> <p>Antragstellung: über Bundesportal „easy-online“ an Projektträger Jülich (PtJ), Berlin bis zum 31.12.2021 danach übernimmt ab dem 01.01.2022 die Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH die Antragsabwicklung.</p> <p>Beihilferechtliche Regelungen</p> <p>Die Beurteilung, ob eine Beihilfe vorliegt, erfolgt nach Prüfung durch den Fördermittelgeber. Die Förderung erfolgt entweder</p> <p>a) als Umweltschutzbeihilfe (AGVO)</p> <p>oder</p> <p>b) als De-minimis-Beihilfe</p> <p>Details siehe Punkt 6.1 der Richtlinien.</p>		



2.1 Fokusberatung Klimaschutz

Gefördert wird eine Fokusberatung im Bereich Klimaschutz durch externe Dienstleister für Antragsteller, die am Anfang ihrer Klimaschutzaktivitäten stehen.

Hier auch Antragstellung durch fachkundige, externe Dienstleister (juristische Personen) möglich.

Zuschuss: in Höhe von **65 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben, bei finanzschwachen Kommunen **90 %** Förderung, Mindestfördersumme: 5.000 Euro → **Erhöhung der Förderquote um 10 % für Anträge zwischen 1. August 2020 und 31. Dezember 2021**

2.2 Energiemanagementsysteme

Gefördert wird die Implementierung eines Energiemanagements durch die Beauftragung von externen Dienstleistern zur Unterstützung beim Aufbau und Betrieb eines Energiemanagementsystems.

Zuschuss: in Höhe von **40 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben (jedoch Beschränkung der max. Kosten je Gebäudebewertung und -größe), bei finanzschwachen Kommunen **65 %** Förderung, Mindestfördersumme: 5.000 Euro → **Erhöhung der Förderquote um 10 % für Anträge zwischen 1. August 2020 und 31. Dezember 2021**

2.3 Umweltmanagementsysteme

Gefördert wird die Implementierung eines Umweltmanagements durch die Beauftragung von externen Dienstleistern zur Unterstützung beim Aufbau eines Umweltmanagementsystems nach der europäischen EMAS-Verordnung (EG) Nr. 1221/2009.

Zuschuss: in Höhe von **40 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben, bei finanzschwachen Kommunen **65 %** Förderung, Mindestfördersumme: 5.000 Euro → **Erhöhung der Förderquote um 10 % für Anträge zwischen 1. August 2020 und 31. Dezember 2021**

2.4 Energiesparmodelle

Gefördert wird die Einführung von **2.4.1 Energiesparmodellen**, die Nutzerinnen und Nutzer sowie Träger von kommunalen Einrichtungen (insbesondere in Schulen und Kindertagesstätten) zur aktiven Mitarbeit im Klimaschutz und zur Einsparung von Energie, Wasser und Abfall motivieren. Verschiedene Prämiensysteme möglich (z. B. fifty-fifty-Beteiligung).

2.4.2 Starterpaket für Energiesparmodelle

Gefördert werden Sachausgaben für die pädagogische Arbeit im Bereich des Klimaschutzes sowie für geringinvestive Maßnahmen zum Klimaschutz (z. B. Abdichten von Außentüren und Fensterrahmen, Anbringen von Türschließern an Außentüren, Installation von voreinstellbaren Thermostatventilen).

Zuschuss: in Höhe von **65 % (2.4.1) und 50 % (2.4.2)** der zuwendungsfähigen Ausgaben, bei finanzschwachen Kommunen **90 % (2.4.1) und 65 % (2.4.2)** Förderung, Mindestfördersumme: 5.000 Euro (2.4.2) und 10.000 Euro (2.4.1) → **Erhöhung der Förderquote um 10 % für Anträge zwischen 1. August 2020 und 31. Dezember 2021**

2.5 Kommunale Netzwerke

Gefördert wird der Aufbau und Betrieb kommunaler Netzwerke zu den Themenbereichen:

- Klimaschutz,
- Energieeffizienz,
- Ressourceneffizienz sowie
- klimafreundliche Mobilität.

Die Förderung erfolgt für die Gewinnungsphase (2.5.1) und/oder die Netzwerkphase (2.5.2). Antragstellung nur über (potentiellen) Netzwerkmanager möglich.

Zuschuss: 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben in der Gewinnungsphase, max. 3.000 Euro pro Netzwerkprojekt, 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben in der Netzwerkphase, im 1. Förderjahr jedoch max. 20.000 Euro je Netzwerkteilnehmer, in den Folgejahren max. 10.000 Euro je Netzwerkteilnehmer → für die Netzwerkphase: Förderquote für Anträge zwischen 1. August 2020 und 31. Dezember 2021: maximal 70 Prozent, im ersten Förderjahr max. 20.000 Euro pro Netzwerkteilnehmenden, danach maximal 10.000 Euro pro Teilnehmenden und Förderjahr

2.6 Potenzialstudien

Potenzialstudien zeigen einen konkreten Fahrplan für Umsetzungsempfehlungen von investiven und strategischen Klimaschutzmaßnahmen auf. Der Fokus liegt auf kurzfristig umsetzbaren Maßnahmen, die sich in eine langfristige Strategie einbetten. Gefördert wird die Erstellung von Potenzialstudien für die Bereiche: Abfallentsorgung, Siedlungsabfalldeponien, Abwasserbehandlungsanlagen, Trinkwasser, Nutzung von Abwärme aus Industrie und Gewerbe, Digitalisierung.

Hier auch Antragsberechtigung von: kulturellen Einrichtungen in gemeinnütziger Trägerschaft, Sportvereinen mit Gemeinnützigkeitsstatus, die im Vereinsregister eingetragen sind, Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bzw. deren Träger

Zuschuss: in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, bei finanzschwachen Kommunen 70 % Förderung, Mindestfördersumme: 10.000 Euro → Erhöhung der Förderquote um max. 60 bzw. 80 % Prozent bei finanzschwachen Kommunen für Anträge zwischen 1. August 2020 und 31. Dezember 2021



2.7 Klimaschutzkonzepte und Klimaschutzmanagement

2.7.1 Erstvorhaben

Gefördert wird die Erstellung von Klimaschutzkonzepten durch Klimaschutzmanagerinnen oder -manager sowie die Umsetzung erster Maßnahmen in den Bereichen: integrierter Klimaschutz, klimafreundliche Wärme- und Kältenutzung und klimafreundliche Mobilität.

2.7.2 Anschlussvorhaben

Gefördert wird die Umsetzung von Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept.

2.7.3 Ausgewählte Klimaschutzmaßnahme

Gefördert wird eine ausgewählte Klimaschutzmaßnahme den Vorbildcharakter besitzt und einen substantziellen Beitrag zum Klimaschutz leistet.

Zuschuss: in Höhe von **65 %** (2.7.1), **40 %** (2.7.2), **50 %** (2.7.3) der zuwendungsfähigen Ausgaben, bei finanzschwachen Kommunen **90 %** (2.7.1), **55 %** (2.7.2), **50 %** (2.7.3) Förderung, Mindestfördersumme: 10.000 Euro, bei 2.7.3 max. 200.000 Euro Zuschuss → **Erhöhung der Förderquote um 10 Prozent für Anträge zwischen 1. August 2020 und 31. Dezember 2021**

Förderprogramme für Klimaschutz in Kirchengemeinde

Fördermittelgeber: Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)



ENERGIE
BEWUSST

Fördergeber	 Bank aus Verantwortung	www.kfw.de Stand: August 2021
Förderprogramm	KfW – Bundesförderung für effiziente Gebäude - Nichtwohngebäude – Kredit	
Programm-Nr.	263	
Förderziel	Finanzierung der Sanierung, des Neubaus oder den Kauf eines neuen bzw. frisch sanierten Effizienzgebäudes und einzelne energetische Maßnahmen bei bestehenden Nichtwohngebäuden.	
Förderart „Wie wird gefördert?“	Zinsgünstiger Kredit, Tilgungszuschuss	
Fördergegenstände „Was wird gefördert?“	<p>1) Bau und Kauf eines neuen Effizienzgebäudes</p> <p>Gefördert wird der Bau oder der Kauf eines neu errichteten Effizienzgebäudes.</p> <p>Förderfähig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Neubau: die Baukosten und Kosten der förderfähigen Umfeldmaßnahmen (ohne Grundstückskosten) ▪ Kauf: den Kaufpreis der Immobilie (ohne Grundstückskosten) <p>Eine zusätzliche Förderung erhält man für:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die notwendige Fachplanung und Baubegleitung durch eine Energieeffizienz-Expertin oder einen Energieeffizienz-Experten sowie eine akustische Fachplanung durch eine Akustikerin oder einen Akustiker ▪ die Nachhaltigkeitszertifizierung eines Neubaus mit dem „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude“, wenn Sie eine Effizienzgebäude-Stufe mit Nachhaltigkeits-Klasse erreichen. Informationen über die Nachhaltigkeits-zertifizierung und die Zertifizierungsstellen finden sich auf dem Internetportal www.nachhaltigesbauen.de. <p>2) Sanierung von bestehenden Immobilien zum Effizienzgebäude</p> <p>Gefördert werden alle energetischen Maßnahmen, die zu einer Effizienzgebäude-Stufe führen sowie die Kosten der förderfähigen Umfeldmaßnahmen.</p>	

Dieser Förderratgeber wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Trotzdem kann die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowie Qualität garantieren. Die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST schließt daher jegliche Haftung für Sach- und Rechtsmängel aus, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Förderratgebers resultieren



<p>Fördergegenstände „Was wird gefördert?“</p>	<p>Voraussetzung: Der Bauantrag oder die Bauanzeige des Gebäudes liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 5 Jahre zurück.</p>
<p>Fördergegenstände „Was wird gefördert?“</p>	<p>Gefördert wird auch die Sanierung von Baudenkmalen.</p> <p>Wenn der Antragssteller eine frisch sanierte Immobilie kauft, fördert die KfW die Maßnahmen der energetischen Sanierung, wenn die Kosten gesondert ausgewiesen sind (z. B. im Kaufvertrag).</p> <p>Eine zusätzliche Förderung erhält man für:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die notwendige Fachplanung und Baubegleitung durch eine Energieeffizienz-Expertin oder einen Energieeffizienz-Experten sowie eine akustische Fachplanung durch eine Akustikerin oder einen Akustiker ▪ die Nachhaltigkeitszertifizierung eines Neubaus mit dem „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude“, wenn Sie eine Effizienzgebäude-Stufe mit Nachhaltigkeits-Klasse erreichen <p>Informationen über die Nachhaltigkeitszertifizierung und die Zertifizierungsstellen finden sich auf dem Internetportal www.nachhaltigesbauen.de.</p> <p>3) Einzelne energetische Maßnahmen bei bestehenden Immobilien</p> <p>Wird bei der Sanierung keine Effizienzgebäude-Stufe angestrebt, können auch Einzelmaßnahmen – inklusive der Kosten der mitgeförderten Umfeldmaßnahmen gefördert werden.</p> <p>Beispiele für Einzelmaßnahmen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wände, Dachflächen, Keller- und Geschossdecken dämmen ▪ Fenster, Vorhangfassaden, Außentüren und Tore einbauen oder erneuern ▪ Sommerlichen Wärmeschutz einbauen oder erneuern ▪ Heizungsanlage erneuern und optimieren ▪ Klima- und Lüftungsanlagen einbauen ▪ Digitale Systeme einbauen, die den Energieverbrauch optimieren oder technische Anlagen smart steuerbar machen <p>Die technischen Mindestanforderungen für die Einzelmaßnahmen, sind dem Merkblatt zu entnehmen.</p>



<p>Fördergegenstände „Was wird gefördert?“</p>	<p>Eine zusätzliche Förderung kann in Anspruch genommen werden für:</p> <ul style="list-style-type: none">• die notwendige Fachplanung und Baubegleitung durch eine Energieeffizienz-Expertin oder einen Energieeffizienz-Experten sowie eine akustische Fachplanung durch eine Akustikerin oder einen Akustiker.• Bei einer Heizungsanlagenerneuerung oder Optimierung, kann auch ein Fachunternehmen, die benötigten Bestätigungen ausstellen. Für die Aufwände des Fachunternehmens gelten andere Regeln für die Kostenübernahme. <p><u>Kombination mit anderen Fördermitteln:</u></p> <p>Die Kombination einer BEG-Förderung für dieselbe Maßnahme mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist grundsätzlich möglich.</p> <p>Eine gleichzeitige Inanspruchnahme mit einer Förderung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG, KWKAusVO) ist nach Maßgabe des KWKG beziehungsweise der KWKAusVO möglich; in diesen Fällen ist im Rahmen einer Beantragung einer Förderung nach dem KWKG beziehungsweise der KWKAusVO eine Erklärung über die bereits erhaltene investive Förderung abzugeben.</p> <p>Die gleichzeitige Inanspruchnahme einer BEG-Förderung und einer Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), einer Bundesförderung für Wärmenetze (zum Beispiel Erneuerbare Energien –Premium, Wärmenetzsysteme 4.0, Bundesförderung für effiziente Wärmenetze), dem Vorgängerprogramm Heizungsoptimierung (HZO) oder dem KfW-Programm „Zuschuss Brennstoffzelle“ (433) für dieselben förderfähigen Kosten ist nicht möglich.</p> <p>Die gleichzeitige Inanspruchnahme mit einem Zuschuss aus dem Produkt BEG Zuschuss NWG (463) beziehungsweise einem Zuschuss des BAFA für Einzelmaßnahmen (BEG EM) sowie einer Förderung aus den Vorgängerprogrammen CO₂-Gebäude-sanierungs-programm/EBS-Programme, Marktanzreiz-programm (MAP), Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE) für ein und dieselbe Maßnahme ist ausgeschlossen.</p> <p><u>Kumulierung:</u></p> <p>Ergibt sich infolge der Kumulierung für die zu fördernde Maßnahme eine Förderquote von insgesamt mehr als 60 Prozent, hat dies der Fördernehmer der KfW anzuzeigen.</p>
---	--

Förderprogramme für Klimaschutz in Kirchengemeinde

Fördermittelgeber: Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)



ENERGIE
BEWUSST

Fördergegenstände <i>„Was wird gefördert?“</i>	Die gewährte BEG-Förderung ist in diesem Fall so zu kürzen, dass eine Förderquote von maximal 60 Prozent erreicht wird; soweit bereits erhalten, sind darüberhinausgehende Fördersummen durch den Fördernehmer zurückzuerstatten. Die für die Berechnung der Förderquote anzusetzenden Gesamtkosten umfassen alle energetischen Kosten für das Vorhaben. Die über die energetischen Maßnahmen hinausgehenden Kosten sind dabei Nicht einzubeziehen.
Fördergegenstände <i>„Was wird gefördert“</i>	Für die Ermittlung der Förderquote von 60 Prozent sind alle Zuschüsse und Tilgungszuschüsse aus öffentlichen Mitteln zu berücksichtigen. Zuschüsse von Städten und Gemeinden, Zinsverbilligungen von Förderkrediten und öffentliche Bürgschaften sind nicht einzubeziehen.
Antragsberechtigung <i>„Wer erhält Förderung?“</i>	<ol style="list-style-type: none">1. Privatpersonen sowie Einzelunternehmerinnen und Einzelunternehmer2. Freiberuflich Tätige3. Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, zum Beispiel Kammern oder Verbände4. Gemeinnützige Organisationen und Kirchen5. Unternehmen, einschließlich kommunaler Unternehmen6. Sonstige juristische Personen des Privatrechts

Dieser Förderratgeber wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Trotzdem kann die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowie Qualität garantieren. Die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST schließt daher jegliche Haftung für Sach- und Rechtsmängel aus, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Förderratgebers resultieren

Förderprogramme für Klimaschutz in Kirchengemeinde

Fördermittelgeber: Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)



ENERGIE
BEWUSST

Förderkonditionen

„Wie viel wird gefördert?“

- Zinssatz bonitätsabhängig (0,58 % bis 7,39 %, Stand: 12.08.2021, je nach Preisklasse und Laufzeit) für Sanierung und Neubau, maximale Zinsbindungsfrist 10 Jahre
- Laufzeit mind. 4 Jahre oder 5, 10, 20 oder 30 Jahre

Bau- und Kauf eines neuen Effizienzgebäudes:

Die förderfähigen Kosten und damit der max. Kreditbetrag für ein Effizienzgebäude orientieren sich an der Nettogrundfläche des Gebäudes: Man erhält **2.000 Euro pro Quadratmeter** Nettogrundfläche, insgesamt **max. 30 Mio. Euro pro Vorhaben** bei dem ein neue Effizienzgebäude-Stufe erreicht wird.

Je besser die Effizienzgebäude-Stufe der neuen Immobilie, desto höher der Tilgungszuschuss:

Effizienzgebäude	Tilgungszuschuss
Effizienzgebäude 40	20 %
Effizienzgebäude 40 Erneuerbare-Energien-Klasse oder Nachhaltigkeits-Klasse	22,5 %
Effizienzgebäude 55	15 %
Effizienzgebäude 55 Erneuerbare-Energien-Klasse oder Nachhaltigkeits-Klasse	17,5 %

Baubegleitung:

Die Baubegleitung wird mit einem zusätzlichen Kreditbetrag und Tilgungszuschuss gefördert.

Der Kreditbetrag kann um bis zu **10 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche, max. 40.000 Euro pro Vorhaben** bei dem eine neue Effizienzgebäude-Stufe erreicht wird, aufgestockt werden. Davon erhält der Antragssteller 50 % als Tilgungszuschuss, also bis zu 20.000 Euro.

Nachhaltigkeitszertifizierung:

Die Nachhaltigkeitszertifizierung eines Neubaus wird gefördert mit einem zusätzlichen Kreditbetrag, wenn der Antragssteller eine Effizienzhaus-Stufe 40 oder 55 mit Nachhaltigkeits-Klasse erreicht. Es gelten hier, die gleichen Höchstbeträge wie bei der Baubegleitung – davon erhält der Antragsteller ebenfalls 50 % als Tilgungszuschuss.



Förderkonditionen

„Wie viel wird gefördert?“

Sanierung von bestehenden Immobilien zum Effizienzhaus:

Die förderfähigen Kosten und damit der max. Kreditbetrag für ein Effizienzgebäude orientieren sich an der Nettogrundfläche des Gebäudes: Man erhält **2.000 Euro pro Quadratmeter** Nettogrundfläche, insgesamt **max. 30 Mio. Euro pro Vorhaben** bei dem ein neue Effizienzgebäude-Stufe erreicht wird.

Je besser die Effizienzgebäude-Stufe der neuen Immobilie, desto höher der Tilgungszuschuss:

Effizienzgebäude	Tilgungszuschuss
Effizienzgebäude 40	40 %
Effizienzgebäude 40 Erneuerbare-Energien-Klasse oder Nachhaltigkeits-Klasse	50 %
Effizienzgebäude 55	40 %
Effizienzgebäude 55 Erneuerbare-Energien-Klasse oder Nachhaltigkeits-Klasse	45 %
Effizienzgebäude 70	35 %
Effizienzgebäude 70 Erneuerbare-Energien-Klasse oder Nachhaltigkeits-Klasse	40 %
Effizienzgebäude 100	27,5 %
Effizienzgebäude 100 Erneuerbare-Energien-Klasse oder Nachhaltigkeits-Klasse	32,5 %
Effizienzgebäude Denkmal	25 %
Effizienzgebäude Denkmal Erneuerbare-Energien-Klasse oder Nachhaltigkeits-Klasse	30 %

Baubegleitung:

Die Baubegleitung wird mit einem zusätzlichen Kreditbetrag und Tilgungszuschuss gefördert.

Der Kreditbetrag kann um bis zu **10 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche, max. 40.000 Euro pro Vorhaben** bei dem eine neue Effizienzgebäude-Stufe erreicht wird, aufgestockt werden. Davon erhält der Antragssteller 50 % als Tilgungszuschuss, also bis zu 20.000 Euro.

Nachhaltigkeitszertifizierung:

Die Nachhaltigkeitszertifizierung eines Neubaus wird gefördert mit einem zusätzlichen Kreditbetrag, wenn der Antragssteller eine Effizienzhaus-Stufe 40 oder 55 mit Nachhaltigkeits-Klasse erreicht. Es gelten hier, die gleichen Höchstbeträge wie bei der Baubegleitung – davon erhält der Antragsteller ebenfalls 50 % als Tilgungszuschuss.

Förderprogramme für Klimaschutz in Kirchengemeinde

Fördermittelgeber: Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)



**ENERGIE
BEWUSST**

Förderkonditionen

„Wie viel wird gefördert?“

Einzelne energetische Maßnahmen bei bestehenden Gebäuden:

Die förderfähigen Kosten und damit der max. Kreditbetrag für einzelne energetische Maßnahmen, orientieren sich an der Nettogrundfläche des Gebäudes: Man erhält **1.000 Euro pro Quadratmeter** Nettogrundfläche, insgesamt **max. 15 Mio. Euro**.

Einzelmaßnahme	Tilgungszuschuss
Wände, Dachflächen, Keller- und Geschossdecken dämmen	20 %
Fenster, Vorhangfassaden, Außentüren und Tore einbauen oder erneuern	20 %
Sommerlichen Wärmeschutz einbauen oder erneuern	20 %
Klima- und Lüftungsanlagen mit Wärme- oder Kälterückgewinnung einbauen, erneuern oder optimieren	20 %
Mess-, Steuer- und Regelungstechnik einbauen, um einen Gebäudeautomatisierungsgrad zu realisieren	20 %
Energieeffiziente Innenbeleuchtungssysteme einbauen	20 %
Kältetechnik zur Raumkühlung installieren	20 %

Für Maßnahmen bei der Heizungstechnik gilt: Je besser die Maßnahme, desto höher der Tilgungszuschuss. Wird eine Ölheizung durch eine Heizung auf Basis erneuerbarer Energien ersetzt, erhält der Antragssteller abhängig von der neuen Heizungsart einen höheren Tilgungszuschuss.

Maßnahme	Tilgungszuschuss ohne Austausch einer Ölheizung	Tilgungszuschuss bei Austausch einer Ölheizung
Gas-Brennwertheizung „Renewable Ready“	20 %	20 %
Gas-Hybridheizung	30 %	40 %
Solarthermie-Anlage	30 %	30 %

Dieser Förderratgeber wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Trotzdem kann die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowie Qualität garantieren. Die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST schließt daher jegliche Haftung für Sach- und Rechtsmängel aus, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Förderratgebers resultieren

Förderprogramme für Klimaschutz in Kirchengemeinde

Fördermittelgeber: Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)



ENERGIE
BEWUSST

Förderkonditionen „Wie viel wird gefördert?“	Maßnahme	Tilgungszuschuss ohne Austausch einer Ölheizung	Tilgungszuschuss bei Austausch einer Ölheizung
	Biomasse-Anlagen und Hybridheizungen mit erneuerbaren Energien ohne Emissionsgrenzwert	35 %	45 %
	Biomasse-Anlagen und Hybridheizungen mit erneuerbaren Energien mit einem Emissionsgrenzwert für Feinstaub von max. 2,5mg/m3	40 %	50 %
	Wärmepumpe und innovative Heizungstechnik	35 %	45 %
	Gebäudenetz oder Anschluss an ein Fernwärmenetz mit mindestens 25 % erneuerbaren Energien	30 %	40 %
	Gebäudenetz oder Anschluss an ein Fernwärmenetz mit mindestens 55 % erneuerbaren Energien	35 %	45 %
	Optimierung der Heizungsanlage	20 %	-
	<p><u>Baubegleitung:</u> Die Baubegleitung wird mit einem zusätzlichen Kreditbetrag und Tilgungszuschuss gefördert.</p> <p>Der Kreditbetrag kann um bis zu 5 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche, max. 20.000 Euro pro Kalenderjahr aufgestockt werden. Davon erhält der Antragssteller 50 % als Tilgungszuschuss, also bis zu 10.000 Euro.</p>		

Dieser Förderratgeber wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Trotzdem kann die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowie Qualität garantieren. Die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST schließt daher jegliche Haftung für Sach- und Rechtsmängel aus, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Förderratgebers resultieren

Förderprogramme für Klimaschutz in Kirchengemeinde

Fördermittelgeber: Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)



ENERGIE
BEWUSST

Laufzeit/Fristen	<p>Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der KfW über einen Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen, Versicherungen) zu stellen. Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Datum des Eingangs des Antrags bei der KfW maßgeblich. Grundlage ist die vom Energieeffizienz-Experten beziehungsweise Fachunternehmer erstellte "Bestätigung zum Antrag".</p> <p>Als Vorhabenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Planungs- und Beratungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden und führen für sich genommen nicht zur Annahme eines Vorhabenbeginns.</p>
Antragstelle	Kreditantrag über Banken, Sparkassen an die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
Antragsunterlagen und weitere Informationen	www.kfw.de -> Inlandsförderung -> Sanierung/Neubau - Nichtwohngebäude - Kredit

Dieser Förderratgeber wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Trotzdem kann die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowie Qualität garantieren. Die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST schließt daher jegliche Haftung für Sach- und Rechtsmängel aus, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Förderrategebers resultieren

Förderprogramme für Klimaschutz in Kirchengemeinde

Fördermittelgeber: Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)



ENERGIE
BEWUSST

Fördergeber	 Bank aus Verantwortung	www.kfw.de Stand: August 2021
Förderprogramm	KfW – Bundesförderung für effiziente Gebäude - Nichtwohngebäude – Zuschuss	
Programm-Nr.	463	
Förderziel	Finanzierung der Sanierung, des Neubaus oder den Kauf eines neuen bzw. frisch sanierten Effizienzgebäudes und einzelne energetische Maßnahmen bei bestehenden Nichtwohngebäuden.	
Förderart <i>„Wie wird gefördert?“</i>	Zuschuss	
Fördergegenstände <i>„Was wird gefördert?“</i>	<p>1) Bau und Kauf eines neuen Effizienzgebäudes</p> <p>Gefördert wird der Bau oder der Kauf eines neu errichteten Effizienzgebäudes.</p> <p>Förderfähig sind:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Neubau: die Baukosten und Kosten der förderfähigen Umfeldmaßnahmen (ohne Grundstückskosten)▪ Kauf: den Kaufpreis der Immobilie (ohne Grundstückskosten) <p>Eine zusätzliche Förderung erhält man für:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ die notwendige Fachplanung und Baubegleitung durch eine Energieeffizienz-Expertin oder einen Energieeffizienz-Experten sowie eine akustische Fachplanung durch eine Akustikerin oder einen Akustiker▪ die Nachhaltigkeitszertifizierung eines Neubaus mit dem „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude“, wenn Sie eine Effizienzgebäude-Stufe mit Nachhaltigkeits-Klasse erreichen <p>Informationen über die Nachhaltigkeitszertifizierung und die Zertifizierungsstellen finden sich auf dem Internetportal www.nachhaltigesbauen.de.</p> <p>2) Sanierung von bestehenden Immobilien zum Effizienzgebäude</p> <p>Gefördert werden alle energetischen Maßnahmen, die zu einer Effizienzgebäude-Stufe führen sowie die Kosten der förderfähigen Umfeldmaßnahmen.</p>	

Dieser Förderratgeber wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Trotzdem kann die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowie Qualität garantieren. Die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST schließt daher jegliche Haftung für Sach- und Rechtsmängel aus, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Förderratgebers resultieren

Förderprogramme für Klimaschutz in Kirchengemeinde

Fördermittelgeber: Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)



ENERGIE
BEWUSST

Fördergegenstände „Was wird gefördert?“	Förderfähig ist auch die Sanierung von Baudenkmalen.
Fördergegenstände „Was wird gefördert?“	<p>Gefördert wird auch die Sanierung von Baudenkmalen.</p> <p>Wenn der Antragssteller eine frisch sanierte Immobilie kauft, fördert die KfW die Maßnahmen der energetischen Sanierung, wenn die Kosten gesondert ausgewiesen sind (z. B. im Kaufvertrag).</p> <p>Eine zusätzliche Förderung erhält man für:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ die notwendige Fachplanung und Baubegleitung durch eine Energieeffizienz-Expertin oder einen Energieeffizienz-Experten sowie eine akustische Fachplanung durch eine Akustikerin oder einen Akustiker▪ die Nachhaltigkeitszertifizierung eines Neubaus mit dem „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude“, wenn Sie eine Effizienzgebäude-Stufe mit Nachhaltigkeits-Klasse erreichen. Informationen über die Nachhaltigkeits-zertifizierung und die Zertifizierungsstellen finden sich auf dem Internetportal www.nachhaltigesbauen.de. <p><u>Kombination mit anderen Fördermitteln:</u></p> <p>Die Kombination einer BEG-Förderung für dieselbe Maßnahme mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist grundsätzlich möglich.</p> <p>Eine gleichzeitige Inanspruchnahme mit einer Förderung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG, KWKAusVO) ist nach Maßgabe des KWKG beziehungsweise der KWKAusVO möglich; in diesen Fällen ist im Rahmen einer Beantragung einer Förderung nach dem KWKG beziehungsweise der KWKAusVO eine Erklärung über die bereits erhaltene investive Förderung abzugeben.</p> <p>Die gleichzeitige Inanspruchnahme einer BEG-Förderung und einer Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), einer Bundesförderung für Wärmenetze (zum Beispiel Erneuerbare Energien –Premium, Wärmenetzsysteme 4.0, Bundesförderung für effiziente Wärmenetze), dem Vorgängerprogramm Heizungs-optimierung (HZO) oder dem KfW-Programm „Zuschuss Brennstoffzelle“ (433) für dieselben förderfähigen Kosten ist nicht möglich.</p> <p>Die gleichzeitige Inanspruchnahme mit einem Zuschuss aus dem Produkt BEG Zuschuss NWG (463) beziehungsweise einem Zuschuss des BAFA für Einzelmaßnahmen (BEG EM) sowie einer Förderung aus den Vorgängerprogrammen CO₂-Gebäude-sanierungs-programm/EBS-Programme, Marktanreiz-programm</p>

Dieser Förderratgeber wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Trotzdem kann die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowie Qualität garantieren. Die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST schließt daher jegliche Haftung für Sach- und Rechtsmängel aus, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Förderratgebers resultieren

Förderprogramme für Klimaschutz in Kirchengemeinde

Fördermittelgeber: Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)



ENERGIE
BEWUSST

	(MAP), Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE) für ein und dieselbe Maßnahme ist ausgeschlossen .
Fördergegenstände <i>„Was wird gefördert?“</i>	<p><u>Kumulierung:</u></p> <p>Ergibt sich infolge der Kumulierung für die zu fördernde Maßnahme eine Förderquote von insgesamt mehr als 60 Prozent, hat dies der Fördernehmer der KfW anzuzeigen.</p> <p>Die gewährte BEG-Förderung ist in diesem Fall so zu kürzen, dass eine Förderquote von maximal 60 Prozent erreicht wird; soweit bereits erhalten, sind darüberhinausgehende Fördersummen durch den Fördernehmer zurückzuerstatten. Die für die Berechnung der Förderquote anzusetzenden Gesamtkosten umfassen alle energetischen Kosten für das Vorhaben. Die über die energetischen Maßnahmen hinausgehenden Kosten sind dabei Nicht einzubeziehen.</p> <p>Für die Ermittlung der Förderquote von 60 Prozent sind alle Zuschüsse und Tilgungszuschüsse aus öffentlichen Mitteln zu berücksichtigen. Zuschüsse von Städten und Gemeinden, Zinsverbilligungen von Förderkrediten und öffentliche Bürgschaften sind nicht einzubeziehen.</p>
Antragsberechtigung <i>„Wer erhält Förderung?“</i>	<ol style="list-style-type: none">1. Privatpersonen sowie Einzelunternehmerinnen und Einzelunternehmer2. Freiberuflich Tätige3. Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, zum Beispiel Kammern oder Verbände4. Gemeinnützige Organisationen und Kirchen5. Unternehmen, einschließlich kommunaler Unternehmen6. Sonstige juristische Personen des Privatrechts

Dieser Förderratgeber wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Trotzdem kann die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowie Qualität garantieren. Die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST schließt daher jegliche Haftung für Sach- und Rechtsmängel aus, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Förderrategebers resultieren

Förderprogramme für Klimaschutz in Kirchengemeinde

Fördermittelgeber: Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)



ENERGIE
BEWUSST

Förderkonditionen

„Wie viel wird gefördert?“

Bau- und Kauf eines neuen Effizienzgebäudes:

Wie hoch der Zuschuss ausfällt, hängt davon ab, wie energieeffizient der geplante Neubau ist und wie hoch die förderfähigen Kosten sind. Die förderfähigen Kosten orientieren sich an der Nettogrundfläche des Gebäudes: **2.000 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche, insgesamt max. 30 Mio. Euro.**

Der max. Zuschussbetrag für ein Effizienzgebäude liegt bei 6,75 Mio. Euro pro Vorhaben bei dem eine neue Effizienzgebäude-Stufe erreicht wird.

Effizienzgebäude	Zuschuss in %	Zuschuss in Euro
Effizienzgebäude 40	20 % von max. 30 Mio. Euro förderfähigen Kosten	bis zu 6 Mio. Euro
Effizienzgebäude 40 Erneuerbare-Energien-Klasse oder Nachhaltigkeits-Klasse	22,5 % von max. 30 Mio. Euro förderfähigen Kosten	bis zu 6,75 Mio. Euro
Effizienzgebäude 55	15 % von max. 30 Mio. Euro förderfähigen Kosten	bis zu 4,5 Mio. Euro
Effizienzgebäude 55 Erneuerbare-Energien-Klasse oder Nachhaltigkeits-Klasse	17,5 % von max. 30 Mio. Euro förderfähigen Kosten	bis zu 5,25 Mio. Euro

Baubegleitung:

Die Baubegleitung wird mit einem zusätzlichen Zuschuss gefördert.

Die KfW fördert die Baubegleitung bis zu einem Rechnungsbetrag von **10 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche, max. 40.000 Euro pro Vorhaben** bei dem eine neue Effizienzgebäude-Stufe erreicht wird. Davon erhält der Antragssteller 50 % als Tilgungszuschuss, also bis zu 20.000 Euro.

Nachhaltigkeitszertifizierung:

Die Nachhaltigkeitszertifizierung eines Neubaus wird gefördert mit einem zusätzlichen Zuschuss, wenn der Antragssteller eine Effizienzhaus-Stufe 40 oder 55 mit Nachhaltigkeits-Klasse erreicht. Es gelten hier, die gleichen Höchstbeträge wie bei der Baubegleitung – davon erhält der Antragsteller ebenfalls 50 % als Tilgungszuschuss.

Dieser Förderratgeber wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Trotzdem kann die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowie Qualität garantieren. Die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST schließt daher jegliche Haftung für Sach- und Rechtsmängel aus, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Förderratgebers resultieren

Förderprogramme für Klimaschutz in Kirchengemeinde

Fördermittelgeber: Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)



ENERGIE
BEWUSST

Förderkonditionen

„Wie viel wird gefördert?“

Sanierung von bestehenden Immobilien zum Effizienzhaus:

Wie hoch der Zuschuss ausfällt, hängt davon ab, wie energieeffizient das Gebäude ist und wie hoch die förderfähigen Kosten sind. Die förderfähigen Kosten orientieren sich an der Nettogrundfläche des Gebäudes: **2.000 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche, insgesamt max. 30 Mio. Euro.**

Der max. Zuschussbetrag für ein Effizienzgebäude liegt bei 15 Mio. Euro pro Vorhaben bei dem eine neue Effizienzgebäude-Stufe erreicht wird.

Effizienzgebäude	Zuschuss in %	Zuschuss in Euro
Effizienzgebäude 40	40 %/45 % von max. 30 Mio. Euro förderfähigen Kosten	bis zu 13,5 Mio. Euro
Effizienzgebäude 40 Erneuerbare-Energien-Klasse oder Nachhaltigkeits-Klasse	50 % von max. 30 Mio. Euro förderfähigen Kosten	bis zu 15 Mio. Euro
Effizienzgebäude 55	40 % von max. 30 Mio. Euro förderfähigen Kosten	bis zu 12 Mio. Euro
Effizienzgebäude 55 Erneuerbare-Energien-Klasse oder Nachhaltigkeits-Klasse	45 % von max. 30 Mio. Euro förderfähigen Kosten	bis zu 13,5 Mio. Euro
Effizienzgebäude 70	35 % von max. 30 Mio. Euro förderfähigen Kosten	bis zu 10,5 Mio. Euro
Effizienzgebäude 70 Erneuerbare-Energien-Klasse oder Nachhaltigkeits-Klasse	40 % von max. 30 Mio. Euro förderfähigen Kosten	bis zu 12 Mio. Euro
Effizienzgebäude 100	27,5 % von max. 30 Mio. Euro förderfähigen Kosten	bis zu 8,25 Mio. Euro
Effizienzgebäude 100 Erneuerbare-Energien-Klasse oder Nachhaltigkeits-Klasse	32,5 % von max. 30 Mio. Euro förderfähigen Kosten	bis zu 9,75 Mio. Euro
Effizienzgebäude Denkmal	25 % von max. 30 Mio. Euro förderfähigen Kosten	bis zu 7,5 Mio. Euro

Dieser Förderratgeber wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Trotzdem kann die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowie Qualität garantieren. Die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST schließt daher jegliche Haftung für Sach- und Rechtsmängel aus, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Förderratgebers resultieren

Förderprogramme für Klimaschutz in Kirchengemeinde

Fördermittelgeber: Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)



**ENERGIE
BEWUSST**

Förderkonditionen „Wie viel wird gefördert?“	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Effizienzgebäude</th> <th>Zuschuss in %</th> <th>Zuschuss in Euro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Effizienzgebäude Denkmal Erneuerbare-Energien-Klasse oder Nachhaltigkeits-Klasse</td> <td>30 % von max. 30 Mio. Euro förderfähigen Kosten</td> <td>bis zu 9 Mio. Euro</td> </tr> </tbody> </table>	Effizienzgebäude	Zuschuss in %	Zuschuss in Euro	Effizienzgebäude Denkmal Erneuerbare-Energien-Klasse oder Nachhaltigkeits-Klasse	30 % von max. 30 Mio. Euro förderfähigen Kosten	bis zu 9 Mio. Euro
	Effizienzgebäude	Zuschuss in %	Zuschuss in Euro				
Effizienzgebäude Denkmal Erneuerbare-Energien-Klasse oder Nachhaltigkeits-Klasse	30 % von max. 30 Mio. Euro förderfähigen Kosten	bis zu 9 Mio. Euro					
<p>Baubegleitung: Die Baubegleitung wird mit einem zusätzlichen Zuschuss gefördert.</p> <p>Die KfW fördert die Baubegleitung bis zu einem Rechnungsbetrag von 10 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche, max. 40.000 Euro pro Vorhaben bei dem eine neue Effizienzgebäude-Stufe erreicht wird. Davon erhält der Antragssteller 50 % als Tilgungszuschuss, also bis zu 20.000 Euro.</p> <p>Nachhaltigkeitszertifizierung: Die Nachhaltigkeitszertifizierung eines Neubaus wird gefördert mit einem zusätzlichen Zuschuss, wenn der Antragssteller eine Effizienzhaus-Stufe 40 oder 55 mit Nachhaltigkeits-Klasse erreicht. Es gelten hier, die gleichen Höchstbeträge wie bei der Baubegleitung – davon erhält der Antragsteller ebenfalls 50 % als Tilgungszuschuss.</p>							
Laufzeit/Fristen	<p>Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens über das KfW Zuschussportal zu stellen. Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Datum des Eingangs des Antrags bei der KfW maßgeblich. Grundlage ist die vom Energieeffizienz-Experten beziehungsweise Fachunternehmer erstellte "Bestätigung zum Antrag".</p> <p>Als Vorhabenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Planungs- und Beratungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden und führen für sich genommen nicht zur Annahme eines Vorhabenbeginns.</p>						
Antragstelle	Zuschussportal der KfW						
Antragsunterlagen und weitere Informationen	www.kfw.de -> Inlandsförderung -> Sanierung/Neubau - Nichtwohngebäude - Zuschuss						

Dieser Förderratgeber wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Trotzdem kann die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowie Qualität garantieren. Die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST schließt daher jegliche Haftung für Sach- und Rechtsmängel aus, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Förderratgebers resultieren

Förderprogramme für Klimaschutz in Kirchengemeinde

Fördermittelgeber: Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)



ENERGIE
BEWUSST

Fördergeber	KfW Bank aus Verantwortung	www.kfw.de Stand: August 2021
Förderprogramm	KfW – Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude - Einzelmaßnahmen Heizungstechnik	
Programm-Nr.	262	
Förderziel	Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Reduzierung der Kohlenstoffdioxid (CO₂)-Emissionen	
Förderart „Wie wird gefördert?“	Kredit mit Tilgungszuschüssen	
Fördergegenstände „Was wird gefördert?“	<p>Sanierung mit Einzelmaßnahmen (hier nur Auszug Heizungstechnik): Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gas-Brennwertheizungen („Renewable Ready“) - Gas-Hybridheizungen - Solarkollektoranlagen - Biomasseheizungen - Wärmepumpen - Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien - Erneuerbare Energien-Hybridheizungen (EE-Hybride) - Gebäudenetz und Anschluss an ein Gebäudenetz oder Wärmenetz - Heizungsoptimierung <p>Maßnahmen zur Visualisierung des Ertrags Erneuerbarer Energien können zur jeweiligen Anlage mitgefördert werden. Details: KfW-Infoblatt Nr. 262 und Liste der technischen FAQ</p>	
Antragsberechtigung „Wer erhält Förderung?“	<p>Allgemein: Bei Wohngebäuden zum Zeitpunkt der Antragstellung, muss der Bauantrag bzw. Bauanzeige mindestens 5 Jahre zurückliegen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Privatpersonen und Wohnungseigentümergeinschaften 2. Freiberuflich Tätige 3. Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, zum Beispiel Kammern oder Verbände 4. Gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen 5. Unternehmen, einschließlich Einzelunternehmer und kommunale Unternehmen 6. Sonstige juristische Personen des Privatrechts, einschließlich Wohnungsbaugenossenschaften 	

Dieser Förderratgeber wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Trotzdem kann die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowie Qualität garantieren. Die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST schließt daher jegliche Haftung für Sach- und Rechtsmängel aus, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Förderratgebers resultieren

Förderprogramme für Klimaschutz in Kirchengemeinde

Fördermittelgeber: Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)



**ENERGIE
BEWUSST**

Förderkonditionen „Wie viel wird gefördert?“	Geplante Maßnahme	Tilgungszuschuss anteilig in Prozent des Kreditbetrages	
		ohne Austausch einer Ölheizung	mit Austausch einer Ölheizung
	Gas-Brennwertheizungen („Renewable Ready“)	20 %	20 %
	Gas-Hybridheizungen	30 %	40 %
	Solarkollektoranlagen	30 %	30 %
	Biomasse- und Hybridheizungen ohne Emissionsgrenzwert	35 %	45 %
	Biomasse- und Hybridheizungen mit Emissionsgrenzwert	40 %	50 %
	Wärmepumpen und Innovative Heizungstechnik	35 %	45 %
	Gebäudenetz/Anschluss Wärmenetz mit mind. 25 % EE	30 %	40 %
	Gebäudenetz/Anschluss Wärmenetz mit mind. 55 % EE	35 %	45 %
	Heizungsoptimierung	20 %	–
	Energetische Fachplanung und Baubegleitung	50 %	50 %

Dieser Förderratgeber wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Trotzdem kann die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowie Qualität garantieren. Die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST schließt daher jegliche Haftung für Sach- und Rechtsmängel aus, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Förderrategebers resultieren

Förderprogramme für Klimaschutz in Kirchengemeinde

Fördermittelgeber: Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)



ENERGIE
BEWUSST

Förderkonditionen „Wie viel wird gefördert?“	<p>Wird die Maßnahme als Teil eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) umgesetzt, so erhöht sich der Tilgungszuschuss um 5 Prozentpunkte.</p> <p>Fördervoraussetzung: Für Anträge auf Förderung von Einzelmaßnahmen (Anlagen zur Wärmeerzeugung – Heizungstechnik und Heizungsoptimierung) ist die Einbindung eines Energie-Effizienzexperten <u>nicht zwingend erforderlich</u>, alternativ ist die Einbindung eines <u>Fachunternehmers</u> möglich. Der Fachunternehmer prüft die Angemessenheit der Maßnahme(n) unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die thermische Bauphysik und energetische Anlagentechnik am gesamten Gebäude und erstellt für die förderrelevanten Maßnahmen die "Bestätigung zum Antrag" (BzA).</p> <p>Die Einbindung eines Energie-Effizienzexperten wird mit 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben bezuschusst. Die förderfähigen Ausgaben sind bei Wohngebäuden gedeckelt auf 5.000 Euro bei Ein- und Zweifamilienhäusern, und bei Mehrfamilienhäusern auf 2.000 Euro pro Wohneinheit, insgesamt auf maximal 20.000 Euro pro Zusage und Kalenderjahr.</p>
Förderkonditionen „Wie viel wird gefördert?“	<p>Für dieselbe Maßnahme darf jeweils nur ein Antrag entweder bei der KfW oder dem BAFA gestellt werden; eine doppelte Antragstellung ist ausgeschlossen. Ebenfalls ist eine Kumulierung mit § 35c des Einkommenssteuergesetzes (Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden) nicht zulässig (weitere Angaben Kumulation siehe KfW-Infoblatt).</p>
Antragstelle	Über einen Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen, Versicherungen) an die KfW
Weitere Informationen	www.kfw.de -> Inlandsförderung -> Privatpersonen -> Bestehende Immobilie

Dieser Förderratgeber wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Trotzdem kann die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowie Qualität garantieren. Die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST schließt daher jegliche Haftung für Sach- und Rechtsmängel aus, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Förderratgebers resultieren

Förderprogramme für Klimaschutz in Kirchengemeinde

Fördermittelgeber: Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)



ENERGIE
BEWUSST

Fördergeber	KfW Bank aus Verantwortung	www.kfw.de Stand: August 2021
Förderprogramm	KfW – Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude- Einzelmaßnahmen Gebäudehülle	
Programm-Nr.	262	
Förderziel	Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Reduzierung der Kohlenstoffdioxid (CO₂)-Emissionen	
Förderart „Wie wird gefördert?“	Kredit mit Tilgungszuschüssen	
Fördergegenstände „Was wird gefördert?“	<p><u>Sanierung mit Einzelmaßnahmen</u> (hier nur Auszug Gebäudehülle): Gebäudehülle:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dämmung der Gebäudehülle (von Außenwänden, Dachflächen, Geschossdecken und - Bodenflächen), sowie Erneuerung/Aufbereitung von Vorhangfassaden - Austausch von Fenstern und Außentüren - Sommerlicher Wärmeschutz durch Ersatz oder erstmaligen Einbau von außenliegenden Sonnenschutzeinrichtungen mit optimierter Tageslichtversorgung <p>Details: KfW-Infoblatt Nr. 262 und Liste der technischen FAQ</p>	
Antragsberechtigung „Wer erhält Förderung?“	<ol style="list-style-type: none"> 1. Wohngebäude: zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Bauantrag bzw. Bauanzeige mindestens 5 Jahre zurückliegen 2. Privatpersonen und Wohnungseigentümergeinschaften 3. Freiberuflich Tätige 4. Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, zum Beispiel Kammern oder Verbände 5. Gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen 6. Unternehmen, einschließlich Einzelunternehmer und kommunale Unternehmen 7. Sonstige juristische Personen des Privatrechts, einschließlich Wohnungsbaugenossenschaften 	

Dieser Förderratgeber wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Trotzdem kann die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowie Qualität garantieren. Die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST schließt daher jegliche Haftung für Sach- und Rechtsmängel aus, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Förderratgebers resultieren

Förderprogramme für Klimaschutz in Kirchengemeinde

Fördermittelgeber: Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)



ENERGIE
BEWUSST

<p>Förderkonditionen „Wie viel wird gefördert?“</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 0,57 – 0,76 % effektiver Jahreszins (Stand: 02.08.2021), <u>max. Zinsbindungsfrist 10 Jahre</u>, Kreditlaufzeiten 4 bis 30 Jahre ▪ Tilgungszuschuss 20 % des Kreditbetrags für förderfähige Maßnahmen an der Gebäudehülle ▪ Wird die Maßnahme als Teil eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) umgesetzt, so erhöht sich der Tilgungszuschuss um 5 Prozentpunkte. ▪ förderfähige Mindestinvestitionsvolumen: 2.000 Euro ▪ Maximaler Kreditbetrag 60.000 Euro pro Wohneinheit und Kalenderjahr (unabhängig von der Anzahl gestellter Anträge) ▪ Fördervoraussetzung: Für Anträge auf Förderung von Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle ist die Einbindung eines Energie-Effizienzexperten <u>zwingend erforderlich!</u>
<p>Förderkonditionen „Wie viel wird gefördert?“</p>	<p>Die Einbindung eines Energie-Effizienzexperten wird mit 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben bezuschusst. Die förderfähigen Ausgaben sind bei Wohngebäuden gedeckelt auf 5.000 Euro bei Ein- und Zweifamilienhäusern, und bei Mehrfamilienhäusern auf 2.000 Euro pro Wohneinheit, insgesamt auf maximal 20.000 Euro pro Zusage und Kalenderjahr.</p> <p>Für dieselbe Maßnahme darf jeweils nur ein Antrag entweder bei der KfW oder dem BAFA gestellt werden; eine doppelte Antragstellung ist ausgeschlossen. Ebenfalls ist eine Kumulierung mit § 35c des Einkommenssteuergesetzes (Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden) nicht zulässig (weitere Angaben Kumulation siehe KfW-Infoblatt).</p>
<p>Laufzeit/Fristen</p>	<p>Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der KfW über einen Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen, Versicherungen) zu stellen. Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Datum des Eingangs des Antrags bei der KfW maßgeblich. Grundlage ist die vom Energieeffizienz-Experten beziehungsweise Fachunternehmer erstellte "Bestätigung zum Antrag".</p> <p>Als Vorhabenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Planungs- und Beratungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden und führen für sich genommen nicht zur Annahme eines Vorhabenbeginns.</p>
<p>Antragstelle</p>	<p>Über einen Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen, Versicherungen) an die KfW</p>
<p>Weitere Informationen</p>	<p>www.kfw.de -> Inlandsförderung -> Privatpersonen -> Bestehende Immobilie</p>

Dieser Förderratgeber wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Trotzdem kann die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowie Qualität garantieren. Die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST schließt daher jegliche Haftung für Sach- und Rechtsmängel aus, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Förderratgebers resultieren

Förderprogramme für Klimaschutz in Kirchengemeinde

Fördermittelgeber: Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)



ENERGIE
BEWUSST

Fördergeber	KfW Bank aus Verantwortung	www.kfw.de Stand: August 2021
Förderprogramm	KfW – Bundesförderung für effiziente Gebäude - Wohngebäude Effizienzhaus - Sanierung zum Effizienzhaus	
Programm-Nr.	261	
Förderziel	Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Reduzierung der Kohlenstoffdioxid (CO₂)-Emissionen	
Förderart <i>„Wie wird gefördert?“</i>	Kredit mit Tilgungszuschüssen	
Fördergegenstände <i>„Was wird gefördert?“</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Komplettsanierung zum Effizienzhaus ▪ Neubau oder Kauf eines Effizienzhauses (wird hier nicht betrachtet) <p>Einbau von Heizungstechnik als (Teil)Maßnahme zum Erreichen des Effizienzhaus-Standards bei der Komplettsanierung. Details: KfW-Infoblatt Nr. 261 und Liste der technischen FAQ</p>	
Antragsberechtigung <i>„Wer erhält Förderung?“</i>	<p>Allgemein: Bei Wohngebäuden zum Zeitpunkt der Antragstellung, muss der Bauantrag bzw. Bauanzeige mindestens 5 Jahre zurückliegen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Privatpersonen und Wohnungseigentümergeinschaften 2. Freiberuflich Tätige 3. Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, zum Beispiel Kammern oder Verbände 4. Gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen 5. Unternehmen, einschließlich Einzelunternehmer und kommunale Unternehmen 6. Sonstige juristische Personen des Privatrechts, einschließlich Wohnungsbaugenossenschaften 	
Förderkonditionen <i>„Wie viel wird gefördert?“</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 0,57 – 0,76 % effektiver Jahreszins (Stand: 02.08.2021), <u>max. Zinsbindungsfrist 10 Jahre</u>, Kreditlaufzeiten 4 bis 30 Jahre 	

Dieser Förderratgeber wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Trotzdem kann die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowie Qualität garantieren. Die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST schließt daher jegliche Haftung für Sach- und Rechtsmängel aus, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Förderratgebers resultieren

Förderprogramme für Klimaschutz in Kirchengemeinde

Fördermittelgeber: Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)



ENERGIE
BEWUSST

Förder- konditionen „Wie viel wird gefördert?“	Geplante Maßnahme	Tilgungszuschuss in Prozent je Wohneinheit	Betrag je Wohneinheit
	Effizienzhaus 40	45 % von max. 120.000 Euro Kreditbetrag	bis zu 54.000 Euro
	Effizienzhaus 40 Erneuerbare- Energien-Klasse	50 % von max. 150.000 Euro Kreditbetrag	bis zu 75.000 Euro
	Effizienzhaus 55	40 % von max. 120.000 Euro Kreditbetrag	bis zu 48.000 Euro
	Effizienzhaus 55 Erneuerbare- Energien-Klasse	45 % von max. 150.000 Euro Kreditbetrag	bis zu 67.500 Euro
	Effizienzhaus 70	35 % von max. 120.000 Euro Kreditbetrag	bis zu 42.000 Euro
	Effizienzhaus 70 Erneuerbare- Energien-Klasse	40 % von max. 150.000 Euro Kreditbetrag	bis zu 60.000 Euro
	Effizienzhaus 85	30 % von max. 120.000 Euro Kreditbetrag	bis zu 36.000 Euro
	Effizienzhaus 85 Erneuerbare- Energien-Klasse	35 % von max. 150.000 Euro Kreditbetrag	bis zu 52.500 Euro
	Effizienzhaus 100	27,5 % von max. 120.000 Euro Kreditbetrag	bis zu 33.000 Euro
	Effizienzhaus 100 Erneuerbare- Energien-Klasse	32,5 % von max. 150.000 Euro Kreditbetrag	bis zu 48.750 Euro
	Effizienzhaus Denkmal	25 % von max. 120.000 Euro Kreditbetrag	bis zu 30.000 Euro
Effizienzhaus Denkmal Erneuerbare- Energien-Klasse	30 % von max. 150.000 Euro Kreditbetrag	bis zu 45.000 Euro	

Eine „Effizienzhaus EE“-Klasse wird erreicht, wenn erneuerbare Energien einen Anteil von mindestens 55 Prozent des für die Wärme- und Kälteversorgung des Gebäudes erforderlichen Energiebedarfs erbringen. Wird die Maßnahme als Teil eines **individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP)** umgesetzt, so **erhöht** sich der **Tilgungszuschuss** um **5 Prozentpunkte**.

Fördervoraussetzung: die Einbindung eines Energie-Effizienzexperten ist **zwingend erforderlich**, diese wird mit **50 Prozent der förderfähigen Ausgaben** bezuschusst. Die förderfähigen Ausgaben sind bei Wohngebäuden gedeckelt auf **10.000 Euro bei Ein- und Zweifamilienhäusern**, und bei **Mehrfamilienhäusern auf 4.000 Euro pro Wohneinheit**, insgesamt auf **maximal 40.000 Euro**.

Dieser Förderratgeber wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Trotzdem kann die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowie Qualität garantieren. Die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST schließt daher jegliche Haftung für Sach- und Rechtsmängel aus, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Förderratgebers resultieren

Förderprogramme für Klimaschutz in Kirchengemeinde

Fördermittelgeber: Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)



ENERGIE
BEWUSST

Förder- konditionen <i>„Wie viel wird gefördert?“</i>	Für dieselbe Maßnahme darf jeweils nur ein Antrag entweder bei der KfW oder dem BAFA gestellt werden; eine doppelte Antragstellung ist ausgeschlossen. Ebenfalls ist eine Kumulierung mit § 35c des Einkommenssteuergesetzes (Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden) nicht zulässig (weitere Angaben Kumulation siehe KfW-Infoblatt).
Laufzeit/Fristen	<p>Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der KfW über einen Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen, Versicherungen) zu stellen. Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Datum des Eingangs des Antrags bei der KfW maßgeblich. Grundlage ist die vom Energieeffizienz-Experten beziehungsweise Fachunternehmer erstellte "Bestätigung zum Antrag".</p> <p>Als Vorhabenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Planungs- und Beratungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden und führen für sich genommen nicht zur Annahme eines Vorhabenbeginns.</p>
Antragstelle	Über einen Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen, Versicherungen) an die KfW
Weitere Informationen	www.kfw.de -> Inlandsförderung -> Privatpersonen -> Bestehende Immobilie

Dieser Förderratgeber wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Trotzdem kann die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowie Qualität garantieren. Die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST schließt daher jegliche Haftung für Sach- und Rechtsmängel aus, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Förderratgebers resultieren

Förderprogramme für Klimaschutz in Kirchengemeinde

Fördermittelgeber: Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)



ENERGIE
BEWUSST

Fördergeber	 Bank aus Verantwortung	www.kfw.de Stand: August 2021
Förderprogramm	KfW – Bundesförderung für effiziente Gebäude - Wohngebäude – Zuschuss	
Programm-Nr.	463	
Förderziel	Bezuschussung der Sanierung, des Neubaus oder des Kaufes eines neuen bzw. frisch sanierten Effizienzgebäudes	
Förderart <i>„Wie wird gefördert?“</i>	Zuschuss	
Fördergegenstände <i>„Was wird gefördert?“</i>	<p>1) Bau und Kauf eines neuen Effizienzgebäudes</p> <p>Gefördert wird der Bau oder der Kauf eines neu errichteten Effizienzgebäudes.</p> <p>Förderfähig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Neubau: die Baukosten und Kosten der förderfähigen Umfeldmaßnahmen (ohne Grundstückskosten) ▪ Kauf: den Kaufpreis der Immobilie (ohne Grundstückskosten) <p>Eine zusätzliche Förderung erhält man für:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die notwendige Fachplanung und Baubegleitung durch eine Energieeffizienz-Expertin oder einen Energieeffizienz-Experten sowie eine akustische Fachplanung durch eine Akustikerin oder einen Akustiker ▪ die Nachhaltigkeitszertifizierung eines Neubaus mit dem „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude“, wenn Sie eine Effizienzgebäude-Stufe mit Nachhaltigkeits-Klasse erreichen. Informationen über die Nachhaltigkeits-zertifizierung und die Zertifizierungsstellen finden sich auf dem Internetportal www.nachhaltigesbauen.de. <p>2) Komplettsanierung zum Effizienzhaus</p> <p>Gefördert werden alle energetischen Maßnahmen, die zu einer Effizienzgebäude-Stufe führen sowie die Kosten der förderfähigen Umfeldmaßnahmen.</p> <p>Voraussetzung: Der Bauantrag oder die Bauanzeige des Gebäudes liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 5 Jahre zurück.</p>	

Dieser Förderratgeber wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Trotzdem kann die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowie Qualität garantieren. Die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST schließt daher jegliche Haftung für Sach- und Rechtsmängel aus, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Förderratgebers resultieren



<p>Fördergegenstände „Was wird gefördert?“</p>	<p>Gefördert wird auch die Sanierung von Baudenkmalen oder Gebäuden mit besonders erhaltenswerter Bausubstanz.</p> <p>Wenn der Antragssteller eine frisch sanierte Immobilie kauft, fördert die KfW die Maßnahmen der energetischen Sanierung, wenn die Kosten gesondert ausgewiesen sind (z. B. im Kaufvertrag).</p> <p>Eine zusätzliche Förderung erhält man für:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die notwendige Fachplanung und Baubegleitung durch eine Energieeffizienz-Expertin oder einen Energieeffizienz-Experten sowie eine akustische Fachplanung durch eine Akustikerin oder einen Akustiker <p>2) Umwidmung von Nichtwohnfläche in Wohnfläche</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr style="background-color: #cccccc;"> <th style="padding: 5px;">Art der Nichtwohnfläche</th> <th style="padding: 5px;">Art der Wohnfläche nach der Umwidmung</th> <th style="padding: 5px;">Förderung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="padding: 5px;">Unbeheizte Nichtwohnfläche</td> <td style="padding: 5px;">Neue Wohneinheit</td> <td style="padding: 5px;">Wie bei einem Neubau</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Unbeheizte Nichtwohnfläche</td> <td style="padding: 5px;">Erweiterung von bestehender Wohneinheit</td> <td style="padding: 5px;">Wie bei einer Sanierung</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Unbeheizte denkmalgeschützte Nichtwohnfläche</td> <td style="padding: 5px;">Neue Wohneinheit oder Erweiterung von bestehender Wohneinheit</td> <td style="padding: 5px;">Wie bei einer Sanierung</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Beheizte Nichtwohnfläche</td> <td style="padding: 5px;">Neue Wohneinheit oder Erweiterung von bestehender Wohneinheit</td> <td style="padding: 5px;">Wie bei einer Sanierung</td> </tr> </tbody> </table> <p><u>Kombination mit anderen Fördermitteln:</u></p> <p>Die Kombination einer BEG-Förderung für dieselbe Maßnahme mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist grundsätzlich möglich.</p>	Art der Nichtwohnfläche	Art der Wohnfläche nach der Umwidmung	Förderung	Unbeheizte Nichtwohnfläche	Neue Wohneinheit	Wie bei einem Neubau	Unbeheizte Nichtwohnfläche	Erweiterung von bestehender Wohneinheit	Wie bei einer Sanierung	Unbeheizte denkmalgeschützte Nichtwohnfläche	Neue Wohneinheit oder Erweiterung von bestehender Wohneinheit	Wie bei einer Sanierung	Beheizte Nichtwohnfläche	Neue Wohneinheit oder Erweiterung von bestehender Wohneinheit	Wie bei einer Sanierung
Art der Nichtwohnfläche	Art der Wohnfläche nach der Umwidmung	Förderung														
Unbeheizte Nichtwohnfläche	Neue Wohneinheit	Wie bei einem Neubau														
Unbeheizte Nichtwohnfläche	Erweiterung von bestehender Wohneinheit	Wie bei einer Sanierung														
Unbeheizte denkmalgeschützte Nichtwohnfläche	Neue Wohneinheit oder Erweiterung von bestehender Wohneinheit	Wie bei einer Sanierung														
Beheizte Nichtwohnfläche	Neue Wohneinheit oder Erweiterung von bestehender Wohneinheit	Wie bei einer Sanierung														



	<p>Eine gleichzeitige Inanspruchnahme mit einer Förderung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG, KWKAusVO) ist nach Maßgabe des KWKG beziehungsweise der KWKAusVO möglich; in diesen Fällen ist im Rahmen einer Beantragung einer Förderung nach dem KWKG beziehungsweise der KWKAusVO eine Erklärung über die bereits erhaltene investive Förderung abzugeben.</p> <p>Die gleichzeitige Inanspruchnahme einer BEG-Förderung und einer Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), einer Bundesförderung für Wärmenetze (zum Beispiel Erneuerbare Energien –Premium, Wärmenetzsysteme 4.0, Bundesförderung für effiziente Wärmenetze), dem Vorgängerprogramm Heizungsoptimierung (HZO) oder dem KfW-Programm „Zuschuss Brennstoffzelle“ (433) für dieselben förderfähigen Kosten ist nicht möglich.</p> <p>Folgende Förderungen können für dieselbe, in diesem Produkt förderfähige Maßnahme weder zeitgleich noch zeitlich versetzt zusammen mit einem Zuschuss aus diesem Produkt in Anspruch genommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Kreditvariante dieses Produkts (Produktnummer 261/262)▪ Zuschussvariante beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), in der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)▪ Altersgerecht Umbauen - Kredit (159) oder – Investitionszuschuss (455)▪ Vorgängerprogramme (CO2-Gebäudesanierungsprogramm/EBS-Programme, Marktanreizprogramm (MAP), Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE))▪ Steuerliche Förderung gemäß § 35 c Einkommenssteuergesetz (Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden) oder § 35 a Absatz 3 Einkommenssteuergesetz (Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen), auch nicht als Aufteilung in Materialkosten und Arbeitsleistung
--	--

Förderprogramme für Klimaschutz in Kirchengemeinde

Fördermittelgeber: Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)



ENERGIE
BEWUSST

<p>Fördergegenstände <i>„Was wird gefördert?“</i></p>	<p><u>Kumulierung:</u></p> <p>Ergibt sich infolge der Kumulierung für die zu fördernde Maßnahme eine Förderquote von insgesamt mehr als 60 Prozent, hat dies der Fördernehmer der KfW anzuzeigen.</p> <p>Die gewährte BEG-Förderung ist in diesem Fall so zu kürzen, dass eine Förderquote von maximal 60 Prozent erreicht wird; soweit bereits erhalten, sind darüberhinausgehende Fördersummen durch den Fördernehmer zurückzuerstatten. Die für die Berechnung der Förderquote anzusetzenden Gesamtkosten umfassen alle energetischen Kosten für das Vorhaben. Die über die energetischen Maßnahmen hinausgehenden Kosten sind dabei Nicht einzubeziehen.</p> <p>Für die Ermittlung der Förderquote von 60 Prozent sind alle Zuschüsse und Tilgungszuschüsse aus öffentlichen Mitteln zu berücksichtigen. Zuschüsse von Städten und Gemeinden, Zinsverbilligungen von Förderkrediten und öffentliche Bürgschaften sind nicht einzubeziehen.</p>
<p>Antragsberechtigung <i>„Wer erhält Förderung?“</i></p>	<ol style="list-style-type: none">1. Privatpersonen sowie Einzelunternehmerinnen und Einzelunternehmer2. Freiberuflich Tätige3. Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, zum Beispiel Kammern oder Verbände4. Gemeinnützige Organisationen und Kirchen5. Unternehmen, einschließlich Einzelunternehmer und kommunale Unternehmen6. Sonstige juristische Personen des Privatrechts, einschließlich Wohnungsbaugenossenschaften

Dieser Förderratgeber wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Trotzdem kann die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowie Qualität garantieren. Die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST schließt daher jegliche Haftung für Sach- und Rechtsmängel aus, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Förderratgebers resultieren

Förderprogramme für Klimaschutz in Kirchengemeinde

Fördermittelgeber: Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)



ENERGIE
BEWUSST

Förderkonditionen

„Wie viel wird gefördert?“

Bau- und Kauf eines neuen Effizienzgebäudes:

Wie hoch Ihr Zuschuss ist, hängt davon ab, wie energieeffizient des Neubaus ist und wie hoch die damit verbundenen förderfähigen Kosten sind. Werden die Effizienzhaus Stufen 40 oder 55 erreicht, bezuschusst die KfW das Vorhaben bis zu einer Höhe von **120.000 Euro** förderfähigen Kosten je Wohneinheit.

Die max. förderfähigen Kosten für ein Effizienzhaus steigen auf **150.000 Euro je Wohneinheit**, wenn die Immobilie zusätzlich

- die Kriterien für eine Erneuerbare-Energien-Klasse oder Nachhaltigkeitsklasse erfüllt oder
- die Stufe Effizienzhaus 40 Plus erreicht.

Der max. Zuschussbetrag für ein Effizienzhaus liegt bei **37.500 Euro je Wohneinheit**.

Effizienzgebäude	Zuschuss in % je Wohneinheit	Betrag je Wohneinheit
Effizienzgebäude 40	25 % von max. 150.000 Euro förderfähigen Kosten	bis zu 37.500 Euro
Effizienzhaus 40	20 % von max. 120.000 Euro förderfähigen Kosten	bis zu 24.000 Euro
Effizienzhaus 40 Erneuerbare- Energien-Klasse oder Nachhaltigkeits- Klasse	22,5 % von max. 150.000 Euro förderfähigen Kosten	bis zu 33.750 Euro
Effizienzhaus 55	15 % von max. 120.000 Euro förderfähigen Kosten	bis zu 18.000 Euro
Effizienzhaus 55 Erneuerbare- Energien-Klasse oder Nachhaltigkeits- Klasse	17,5 % von max. 150.000 Euro förderfähigen Kosten	bis zu 26.250 Euro

Dieser Förderratgeber wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Trotzdem kann die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowie Qualität garantieren. Die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST schließt daher jegliche Haftung für Sach- und Rechtsmängel aus, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Förderratgebers resultieren

Förderprogramme für Klimaschutz in Kirchengemeinde

Fördermittelgeber: Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)



ENERGIE
BEWUSST

Förderkonditionen

„Wie viel wird gefördert?“

Baubegleitung:

Die Baubegleitung wird mit einem zusätzlichen Zuschuss gefördert.

Immobilie	Max. förderfähige Kosten	Zuschuss
Ein- und Zweifamilienhaus, Doppelhaushälfte und Reihenhaus	10.000 Euro je Vorhaben, bei dem eine neue Effizienzhaus-Stufe erreicht wird	50 %, bis zu 5.000 Euro
Eigentumswohnung	4.000 Euro je Wohneinheit, bis zu 40.000 Euro je Vorhaben, bei dem eine neue Effizienzhaus-Stufe erreicht wird	50 %, bis zu 2.000 Euro je Wohneinheit, maximal 20.000 Euro je Vorhaben
Mehrfamilienhaus mit 3 oder mehr Wohneinheiten	4.000 Euro je Wohneinheit, bis zu 40.000 Euro je Vorhaben, bei dem eine neue Effizienzhaus-Stufe erreicht wird	50 %, bis zu 2.000 Euro je Wohneinheit, maximal 20.000 Euro je Vorhaben

Nachhaltigkeitszertifizierung:

Die Nachhaltigkeitszertifizierung eines Neubaus fördert die KfW mit einem zusätzlichen Zuschuss, wenn der Antragssteller eine Effizienzhaus-Stufe 40 oder 55 mit Nachhaltigkeits-Klasse erreicht. Es gelten die gleichen Höchstbeträge wie bei der Baubegleitung. Der Antragssteller erhält ebenfalls 50 % als Zuschuss.

Sanierung von bestehenden Immobilien zum Effizienzhaus:

Wie hoch der Zuschuss ausfällt, hängt davon ab, wie energieeffizient das Gebäude ist und wie hoch die förderfähigen Kosten sind. Erreicht der Antragssteller eine Effizienzhaus-Stufe, fördert die KfW das Vorhaben bis zu einer Höhe von **120.000 Euro förderfähigen Kosten je Wohneinheit**.

Die max. förderfähigen Kosten für ein Effizienzhaus steigen auf 150.000 Euro je Wohneinheit, wenn die Immobilie

- zusätzlich die Kriterien für eine Erneuerbare-Energien-Klasse erreicht.

Der max. Zuschussbetrag für ein Effizienzhaus liegt bei **75.000 Euro je Wohneinheit**.

Dieser Förderratgeber wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Trotzdem kann die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowie Qualität garantieren. Die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST schließt daher jegliche Haftung für Sach- und Rechtsmängel aus, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Förderratgebers resultieren

Förderprogramme für Klimaschutz in Kirchengemeinde

Fördermittelgeber: Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)



**ENERGIE
BEWUSST**

Förderkonditionen

„Wie viel wird gefördert?“

Effizienzgebäude	Zuschuss in % je Wohneinheit	Betrag je Wohneinheit
Effizienzgebäude 40	45 % von max. 120.000 Euro förderfähigen Kosten	bis zu 54.000 Euro
Effizienzhaus 40 Erneuerbare-Energien-Klasse	50 % von max. 150.000 Euro förderfähigen Kosten	bis zu 75.000 Euro
Effizienzhaus 55	40 % von max. 120.000 Euro förderfähigen Kosten	bis zu 48.000 Euro
Effizienzhaus 55 Erneuerbare-Energien-Klasse	45 % von max. 150.000 Euro förderfähigen Kosten	bis zu 67.500 Euro
Effizienzhaus 70	35 % von max. 120.000 Euro förderfähigen Kosten	bis zu 42.000 Euro
Effizienzhaus 70 Erneuerbare-Energien-Klasse	40 % von max. 150.000 Euro förderfähigen Kosten	bis zu 60.000 Euro
Effizienzhaus 85	30 % von max. 120.000 Euro förderfähigen Kosten	bis zu 36.000 Euro
Effizienzhaus 85 Erneuerbare-Energien-Klasse	35 % von max. 150.000 Euro förderfähigen Kosten	bis zu 52.500 Euro
Effizienzhaus 100	27,5 % von max. 120.000 Euro förderfähigen Kosten	bis zu 33.000 Euro
Effizienzhaus 100 Erneuerbare-Energien-Klasse	32,5 % von max. 150.000 Euro förderfähigen Kosten	bis zu 48.750 Euro
Effizienzhaus Denkmal	25 % von max. 120.000 Euro förderfähigen Kosten	bis zu 30.000 Euro
Effizienzhaus Denkmal Erneuerbare-Energien-Klasse	30 % von max. 150.000 Euro förderfähigen Kosten	bis zu 45.000 Euro

Mit einem separat erstellten Sanierungsfahrplan besteht die Möglichkeit nochmals **5 % Extrazuschuss** zu erhalten.

Wird also die Effizienzhaus-Stufe im Rahmen eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) erreicht, so steigt der Zuschuss um 5 Prozentpunkte.

Dieser Förderratgeber wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Trotzdem kann die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowie Qualität garantieren. Die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST schließt daher jegliche Haftung für Sach- und Rechtsmängel aus, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Förderratgebers resultieren

Förderprogramme für Klimaschutz in Kirchengemeinde

Fördermittelgeber: Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)



**ENERGIE
BEWUSST**

<p>Förderkonditionen „Wie viel wird gefördert?“</p>	<p>Baubegleitung: Die Baubegleitung wird mit einem zusätzlichen Zuschuss gefördert.</p> <table border="1" data-bbox="550 369 1331 1064"> <thead> <tr> <th>Immobilie</th> <th>Max. förderfähige Kosten</th> <th>Zuschuss</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ein- und Zweifamilienhaus, Doppelhaushälfte und Reihenhaus</td> <td>10.000 Euro je Vorhaben, bei dem eine neue Effizienzhaus-Stufe erreicht wird</td> <td>50 %, bis zu 5.000 Euro</td> </tr> <tr> <td>Eigentumswohnung</td> <td>4.000 Euro je Wohneinheit, bis zu 40.000 Euro je Vorhaben, bei dem eine neue Effizienzhaus-Stufe erreicht wird</td> <td>50 %, bis zu 2.000 Euro je Wohneinheit, maximal 20.000 Euro je Vorhaben</td> </tr> <tr> <td>Mehrfamilienhaus mit 3 oder mehr Wohneinheiten</td> <td>4.000 Euro je Wohneinheit, bis zu 40.000 Euro je Vorhaben, bei dem eine neue Effizienzhaus-Stufe erreicht wird</td> <td>50 %, bis zu 2.000 Euro je Wohneinheit, maximal 20.000 Euro je Vorhaben</td> </tr> </tbody> </table>	Immobilie	Max. förderfähige Kosten	Zuschuss	Ein- und Zweifamilienhaus, Doppelhaushälfte und Reihenhaus	10.000 Euro je Vorhaben, bei dem eine neue Effizienzhaus-Stufe erreicht wird	50 %, bis zu 5.000 Euro	Eigentumswohnung	4.000 Euro je Wohneinheit, bis zu 40.000 Euro je Vorhaben, bei dem eine neue Effizienzhaus-Stufe erreicht wird	50 %, bis zu 2.000 Euro je Wohneinheit, maximal 20.000 Euro je Vorhaben	Mehrfamilienhaus mit 3 oder mehr Wohneinheiten	4.000 Euro je Wohneinheit, bis zu 40.000 Euro je Vorhaben, bei dem eine neue Effizienzhaus-Stufe erreicht wird	50 %, bis zu 2.000 Euro je Wohneinheit, maximal 20.000 Euro je Vorhaben
Immobilie	Max. förderfähige Kosten	Zuschuss											
Ein- und Zweifamilienhaus, Doppelhaushälfte und Reihenhaus	10.000 Euro je Vorhaben, bei dem eine neue Effizienzhaus-Stufe erreicht wird	50 %, bis zu 5.000 Euro											
Eigentumswohnung	4.000 Euro je Wohneinheit, bis zu 40.000 Euro je Vorhaben, bei dem eine neue Effizienzhaus-Stufe erreicht wird	50 %, bis zu 2.000 Euro je Wohneinheit, maximal 20.000 Euro je Vorhaben											
Mehrfamilienhaus mit 3 oder mehr Wohneinheiten	4.000 Euro je Wohneinheit, bis zu 40.000 Euro je Vorhaben, bei dem eine neue Effizienzhaus-Stufe erreicht wird	50 %, bis zu 2.000 Euro je Wohneinheit, maximal 20.000 Euro je Vorhaben											
<p>Laufzeit/Fristen</p>	<p>Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens über das KfW Zuschussportal zu stellen. Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Datum des Eingangs des Antrags bei der KfW maßgeblich. Grundlage ist die vom Energieeffizienz-Experten beziehungsweise Fachunternehmer erstellte "Bestätigung zum Antrag".</p> <p>Als Vorhabenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Planungs- und Beratungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden und führen für sich genommen nicht zur Annahme eines Vorhabenbeginns.</p>												
<p>Antragstelle</p>	<p>Zuschussportal der KfW</p>												
<p>Antragsunterlagen und weitere Informationen</p>	<p>www.kfw.de -> Inlandsförderung -> Sanierung/Neubau - Wohngebäude - Zuschuss</p>												

Dieser Förderratgeber wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Trotzdem kann die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowie Qualität garantieren. Die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST schließt daher jegliche Haftung für Sach- und Rechtsmängel aus, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Förderratgebers resultieren

Förderprogramme für Klimaschutz in Kirchengemeinde

Fördermittelgeber: Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)



ENERGIE
BEWUSST

Fördergeber	KfW Bank aus Verantwortung	www.kfw.de Stand: August 2021
Förderprogramm	KfW – Erneuerbare Energien „Standard“	
Programm-Nr.	270	
Förderziel	Zinsgünstige Finanzierung für Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung und Strom- und Wärmeerzeugung in KWK-Anlagen (Biomasse und Biogas)	
Förderart <i>„Wie wird gefördert?“</i>	Zinsgünstiger Kredit	
Fördergegenstände <i>„Was wird gefördert?“</i>	KWK-Anlagen und Anlagen zur Wärmeerzeugung, die die Anforderungen des KfW-Programms Erneuerbare Energien "Premium" nicht erfüllen (Wärmepumpen werden nicht gefördert).	
Antragsberechtigung <i>„Wer erhält Förderung?“</i>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts 2. Natürliche Personen und gemeinnützige Antragsteller, die den erzeugten Strom einspeisen bzw. die erzeugte Wärme verkaufen 3. Genossenschaften, Stiftungen und Vereine 	
Förderkonditionen <i>„Wie viel wird gefördert?“</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ bis zu 100 % der förderfähigen Nettoinvestitionskosten, maximal 50 Mio. Euro je Vorhaben ▪ Zinssatz bonitätsabhängig, von 0,55 % bis 7,99 % je nach Preisklasse (Einstufung Bonität durch Hausbank, Stand: 12.08.2021) und Laufzeit ▪ Laufzeit 5, 10, 15 oder 20 Jahre; 1 bis 3 Jahre tilgungsfrei - je nach Laufzeit ▪ Sondertilgungen gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich <p><u>Nicht</u> mit anderen KfW- oder ERP-Programmen kumulierbar.</p>	
Laufzeit/Fristen	Antragstellung <u>vor</u> Beginn der Maßnahme	
Antragstelle	Kreditantrag über Banken, Sparkassen an die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)	
Weitere Informationen	www.kfw.de -> Inlandsförderung -> Erneuerbare Energien -> Kredit Erneuerbare Energien Standard	

Dieser Förderratgeber wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Trotzdem kann die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowie Qualität garantieren. Die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST schließt daher jegliche Haftung für Sach- und Rechtsmängel aus, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Förderratgebers resultieren

Förderprogramme für Klimaschutz in Kirchengemeinde

Fördermittelgeber: Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)



ENERGIE
BEWUSST

Fördergeber	 Bank aus Verantwortung	www.kfw.de Stand: August 2021
Förderprogramm	KfW - Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Brennstoffzelle	
Programm-Nr.	433	
Förderziel	Investitionszuschüsse für den Einbau innovativer Brennstoffzellensysteme in neuen und bestehenden Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden.	
Förderart „Wie wird gefördert?“	Zuschuss	
Fördergegenstände „Was wird gefördert?“	<p>Gefördert wird der Einbau von stationären Brennstoffzellensystemen mit einer elektrischen Leistung von mindestens $P_{el} = 0,25 \text{ kW}_{el}$ bis maximal $P_{el} = 5,0 \text{ kW}_{el}$ in neuen oder bestehenden Wohn- und Nichtwohngebäuden in Deutschland.</p> <p><u>Fördervoraussetzungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einbindung der Brennstoffzelle in die Wärme- und Stromversorgung des Gebäudes ▪ Durchführung hydraulischer Abgleich ▪ Einbau durch ein Fachunternehmen, idealerweise durch vom Hersteller geschulte Fachunternehmer ▪ Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Brennstoffzelle muss der Gesamtwirkungsgrad $\eta \geq 0,82$ und der elektrische Wirkungsgrad $\eta_{el} \geq 0,32$ betragen. ▪ Herstellergarantie für Betrieb der Brennstoffzelle für einen Zeitraum von 10 Jahre (z. B. Verfügbarkeit von Ersatzteilen) ▪ Abschluss eines Vollwartungsvertrages mit einer Mindestlaufzeit von zehn Jahren (= förderfähige Kosten), Gewährleistung von $\eta_{el} \geq 0,26$ während der gesamten Vertragslaufzeit sowie Zusicherung der Reparatur und Wiederinbetriebnahme im Falle von Störungen ▪ Förderfähig sind sowohl integrierte Geräte als auch Beistellgeräte. Integrierte Geräte sind Geräte, die ‚untrennbar‘ mit einem zusätzlichen Wärmeerzeuger verbunden sind und somit eine technische Einheit bilden. Beistellgeräte sind Geräte, die individuell durch weitere Wärmeerzeuger (z. B. Brennwertkessel) ergänzt werden müssen, um den notwendigen Wärmebedarf zu decken. <p>Details siehe KfW-Merkblätter</p>	

Dieser Förderratgeber wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Trotzdem kann die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowie Qualität garantieren. Die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST schließt daher jegliche Haftung für Sach- und Rechtsmängel aus, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Förderrategebers resultieren

Förderprogramme für Klimaschutz in Kirchengemeinde

Fördermittelgeber: Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)



**ENERGIE
BEWUSST**

<p>Antragsberechtigung „Wer erhält Förderung?“</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Privatpersonen 2. Wohnungseigentümergeinschaften 3. Freiberuflich Tätige 4. Unternehmen, einschließlich Einzelunternehmer und kommunale Unternehmen 5. Contracting-Geber 6. Kommunen 7. Kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Gemeinde- und Zweckverbände 8. Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, zum Beispiel Kammern oder Verbände 9. Gemeinnützige Organisationen und Kirchen 10. Sonstige juristische Personen des Privatrechts, einschließlich Wohnungsbaugenossenschaften
<p>Förderkonditionen „Wie viel wird gefördert?“</p>	<p>Zuschusshöhe: 6.800 Euro (Grundförderung) + 550 Euro je angefangener 100 W_{el} (leistungsabhängiger Betrag)</p> <hr/> <p>=> Zuschussbeträge zwischen 8.450 Euro bis 34.300 Euro (P_{el} ≥ 0,25 kW_{el} und ≤ 5,0 kW_{el}); maximal jedoch 40 % der förderfähigen Kosten</p>
<p>Förderkonditionen „Wie viel wird gefördert?“</p>	<p>Fördervoraussetzung: Einbindung eines Energieeffizienz-Experten</p> <p>Kumulierung: Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln wie Krediten, Zulagen und Zuschüssen ist <u>nicht</u> möglich. Dies umfasst insbesondere die Kombination mit folgenden Programmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zuschlagzahlung nach dem "Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung" (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, KWKG) - Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (Einspeise-vergütung) - Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Baubegleitung (431)
<p>Laufzeit/Fristen</p>	<p>Antragstellung zusammen mit einem Energieeffizienz-Experten <u>vor</u> Beginn der Maßnahme/n (als Beginn eines Vorhabens gilt hier der Abschluss eines Lieferungs- und Leistungsvertrages) online über das KfW-Zuschussportal.</p> <p>Planungs- und Beratungsleistungen einschließlich der Beauftragung des EnergieeffizienzExperten gelten <u>nicht</u> als Vorhabensbeginn.</p>
<p>Antragstelle</p>	<p>Zuschussportal der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)</p>
<p>Weitere Informationen</p>	<p>www.kfw.de -> Inlandsförderung -> Privatpersonen -> Zuschuss Brennstoffzelle</p>

Dieser Förderratgeber wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Trotzdem kann die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowie Qualität garantieren. Die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST schließt daher jegliche Haftung für Sach- und Rechtsmängel aus, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Förderratgebers resultieren

Förderprogramme für Klimaschutz in Kirchengemeinde

Fördermittelgeber: Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)



ENERGIE
BEWUSST

Fördergeber	 Bank aus Verantwortung	www.kfw.de Stand: August 2021
Förderprogramm	KfW – Ladestationen für Elektroautos – Wohngebäude	
Programm-Nr.	440	
Förderziel	Zuschuss für den Kauf und Anschluss von Ladestationen für Elektroautos	
Förderart <i>„Wie wird gefördert?“</i>	Zuschuss	
Fördergegenstände <i>„Was wird gefördert?“</i>	<p>Mit dem Zuschuss Ladestationen für Elektroautos – Wohngebäude fördert die KfW Ladestationen an Stellplätzen und in Garagen, die zu Wohngebäuden gehören und nur privat zugänglich sind.</p> <p>Wichtiger Hinweis: Es kann nur dann ein Zuschuss beantragt werden, wenn das Gebäude bereits besteht. Im Neubau ist also eine Förderung erst nach Einzug möglich.</p> <p>Gefördert wird:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Der Kaufpreis einer neuen Ladestation (z. B. Wallbox) mit 11 kW Ladeleistung und intelligenter Steuerung. Es können aus Sicht des Antragsstellers auch Ladestationen mit mehr als 11 kW Ladeleistung beschafft werden, aber der Installateur muss diese Station dann trotzdem auf 11 kW begrenzen. Unter einer intelligenten Steuerung versteht die KfW, dass die Ladestation in der Lage ist mit anderen Komponenten des Stromnetzes zu kommunizieren um beispielsweise die Ladeleistung der eigenen Station zu begrenzen oder zeitlich zu verschieben.▪ Die Kosten für Einbau und Anschluss der Ladestation, inklusive aller Installationsarbeiten.▪ Die Kosten eines Energiemanagement-Systems zur Steuerung der Ladestation. <p>Wichtiger Hinweis: Auf der entsprechenden Produktseite zum Zuschuss 440, hat die KfW eine Liste der förderfähigen Ladestationen veröffentlicht. Diese Liste wird regelmäßig aktualisiert.</p> <p>Ein wichtigstes Kriterium für die Förderung ist, dass die Ladestation ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien nutzt – zum Beispiel direkt aus der eigenen Photovoltaikanlage oder durch den Bezug von Ökostrom durch den Stromversorger. → weitere Informationen hierzu finden sich im Punkt Bemerkungen</p>	

Dieser Förderratgeber wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Trotzdem kann die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowie Qualität garantieren. Die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST schließt daher jegliche Haftung für Sach- und Rechtsmängel aus, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Förderratgebers resultieren

Förderprogramme für Klimaschutz in Kirchengemeinde

Fördermittelgeber: Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)



ENERGIE
BEWUSST

Antragsberechtigung „Wer erhält Förderung?“	<ul style="list-style-type: none">▪ Private Eigentümer▪ Wohnungseigentümergeinschaften▪ Mieter (wenn der Vermieter zustimmt, kann der Mieter auf eigene Kosten eine Ladestation installieren)▪ Vermieter (Privatpersonen, Unternehmen, Wohnungsgenossenschaften)
Förderkonditionen „Wie viel wird gefördert?“	<ul style="list-style-type: none">▪ 900 € pro Ladepunkt (Die Anzahl der zu fördernden Ladepunkte gibt der Kunde im Antrag an.)▪ Die Gesamtkosten müssen mindestens 900 € betragen, sonst wird kein Zuschuss ausgezahlt.▪ Sollte die Ladestation mehrere Ladepunkte besitzen, kann der Kunde einen Zuschuss pro Ladepunkt von 900 € erhalten – vorausgesetzt, die Gesamtkosten liegen über 900 € pro Ladepunkt. Ist dies nicht der Fall wird der Zuschuss reduziert.
Laufzeit/Fristen	<p>Antragstellung vor Beginn der Maßnahme!</p> <p>Wichtig hierbei: die Förderung ist zu beantragen, bevor man die Ladestation (z. B. Wallbox) bestellt.</p> <p>Innerhalb von spätestens 9 Monaten nach Antragsbestätigung ist der KfW die Durchführung der Maßnahme im KfW-Zuschussportal nachzuweisen.</p>
Antragstelle „Wo kann ich den Zuschuss beantragen?“	<p>Online über das Zuschussportal der KfW</p> <p>Link zum KfW-Zuschussportal: https://public.kfw.de/zuschussportal-web/</p>
Bemerkungen	<p>Definition KfW zum Thema Ladepunkt: Ein Ladepunkt ist ein Gerät, mit dem ein Elektroauto aufgeladen wird, allerdings immer nur ein Elektroauto.</p> <p>Erläuterungen KfW zum Thema Ökostromtarif: Spätestens nach Fertigstellung der Maßnahmen und der anschließenden Einreichung der Unterlagen im KfW-Zuschussportal, muss der Stromliefervertrag für erneuerbare Energien abgeschlossen sein. Der Stromvertrag auf Basis erneuerbarer Energien muss zu diesem Zeitpunkt allerdings noch nicht begonnen haben.</p> <p>Erläuterungen KfW zum Thema Nutzung von 100% Erneuerbarer Energien für die Ladestation: Wird die Ladestation aus eigenerzeugtem Strom (Photovoltaik Anlage, Kraft-Wärme-Kopplung Anlage auf Basis von 100 % erneuerbaren Energien) gespeist, ist dies in einer Eigenerklärung nachzuweisen. Darin muss formlos erklärt werden, dass die Stromversorgung mit eigenerzeugtem Strom aus erneuerbaren Energien (Eigenversorgung, § 3 Nr. 19 im Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) 2021) erfolgt.</p> <p>Zusätzlich ist nachzuweisen, dass über das Jahr gerechnet eine ausreichende Menge Strom aus erneuerbaren Energien vor Ort produziert und für das Laden des Elektroautos verwendet wurde.</p>

Dieser Förderratgeber wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Trotzdem kann die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowie Qualität garantieren. Die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST schließt daher jegliche Haftung für Sach- und Rechtsmängel aus, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Förderratgebers resultieren

Förderprogramme für Klimaschutz in Kirchengemeinde

Fördermittelgeber: Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)



ENERGIE
BEWUSST

Bemerkungen	<p>Ob die eigenerzeugte Menge Strom für den ordnungsgemäßen Betrieb der Ladestation ausreicht, muss mit dem Installateur vor Ort geklärt werden. Hierbei kann auch überschüssig erzeugter Strom berücksichtigt werden, der zwischenzeitlich in einen eigenen Stromspeicher oder im Rahmen eines Cloud-Modells gespeichert wurde. Reicht dieser Reservestrom nicht aus, ist zusätzlich ein Stromliefervertrag auf Basis von erneuerbaren Energien (100 %) abzuschließen.</p> <p>Die Nachweisdokumente (z. B. der Stromliefervertrag) sind auf Verlangen durch die KfW einzureichen.</p> <p>Erläuterungen KfW zum Thema Einbau der Ladestation: Den Anschluss der Ladestation darf nur ein Fachunternehmen durchführen, das in einem Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragen ist (siehe §13 Niederspannungsanschlussverordnung). D. h. nur wer als eingetragenes Installationsunternehmen fungiert, darf diese Arbeiten durchführen.</p> <p>Privatpersonen sind demnach – unabhängig von ihrer fachlichen Qualifikation – ausgenommen.</p>
--------------------	---

Dieser Förderratgeber wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Trotzdem kann die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowie Qualität garantieren. Die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST schließt daher jegliche Haftung für Sach- und Rechtsmängel aus, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Förderratgebers resultieren

Förderprogramme für Klimaschutz in Kirchengemeinde

Fördermittelgeber: Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)



ENERGIE
BEWUSST

Fördergeber	KfW Bank aus Verantwortung	www.kfw.de Stand: August 2021
Förderprogramm	KfW – Erneuerbare Energien „Premium“	
Programm-Nr.	271/281	
Förderziel	Finanzierung von diversen Einsatzbereichen von Erneuerbaren Energien	
Förderart <i>„Wie wird gefördert?“</i>	Kredit	
Fördergegenstände <i>„Was wird gefördert?“</i>	<p>Mit dem Förderprodukt Erneuerbare Energien – Premium werden Investitionen zur Nutzung von Wärme aus regenerativen Energien gefördert. Zu den geförderten Vorhaben gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ große Solarkollektoranlagen ▪ große Anlagen zur Verbrennung fester Biomasse ▪ Wärmenetze, die aus erneuerbaren Energien gespeist werden ▪ Biogasleitungen für unaufbereitetes Biogas ▪ große Wärmespeicher ▪ große effiziente Wärmepumpen ▪ Anlagen zur kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung (KWK) 	
Antragsberechtigung <i>„Wer erhält Förderung?“</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unternehmen ▪ Privatpersonen und Freiberufler ▪ Landwirte ▪ Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände ▪ Gemeinnützige Antragsteller und Genossenschaften 	
Förderkonditionen <i>„Wie viel wird gefördert?“</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Darlehen bis max. 25 Mio Euro und bis zu 100 % der förderfähigen Bruttoinvestitionskosten, wenn die Berechtigung zum Vorsteuerabzug nicht vorliegt. ▪ Zinssatz bonitätsabhängig (0,58 % bis 7,37 %, Stand: 12.08.2021, je nach Preisklasse und Laufzeit), maximale Zinsbindungsfrist 10 Jahre ▪ Laufzeit 5, 10 oder 20 Jahre; 1 bis 3 Jahre tilgungsfrei - je nach Laufzeit ▪ Tilgungszuschuss: 50 % der förderfähigen Bruttoinvestitionskosten ▪ KMU-Zusatzförderung: Erhöhung des Tilgungszuschusses um 10 % 	
Laufzeit/Fristen	Antragstellung <u>vor</u> Beginn der Maßnahme	

Dieser Förderratgeber wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Trotzdem kann die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowie Qualität garantieren. Die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST schließt daher jegliche Haftung für Sach- und Rechtsmängel aus, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Förderratgebers resultieren

Förderprogramme für Klimaschutz in Kirchengemeinde

Fördermittelgeber: Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)



ENERGIE
BEWUSST

Antragstelle	Kreditantrag über Banken, Sparkassen an die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
Antragsunterlagen und weitere Informationen	https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-Umwelt/Finanzierungsangebote/Erneuerbare-Energien-Premium-(271-281)/
Bemerkungen	Weitere Fördergegenstände sowie Antragsberechtigungen des Programmes siehe KfW-Homepage sowie weitere Förderthemen dieses Förderratgebers.

Dieser Förderratgeber wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Trotzdem kann die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowie Qualität garantieren. Die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST schließt daher jegliche Haftung für Sach- und Rechtsmängel aus, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Förderratgebers resultieren

Förderprogramme für Klimaschutz in Kirchengemeinde

Fördermittelgeber: Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH



**ENERGIE
BEWUSST**

Fördergeber		www.z-u-g-org Stand: August 2021
Förderprogramm	ZUG gGmbH - Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen	
Förderziel	Soziale Einrichtungen sind in besonderem Maße von den fortschreitenden Auswirkungen des Klimawandels, wie beispielsweise Hitze oder Starkregen, betroffen. Gleichzeitig leisten die Einrichtungen einen maßgeblichen Beitrag zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Sie übernehmen Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung, die ökologische und soziale Aspekte gleichermaßen berücksichtigt, und tragen somit auch langfristig zum Gemeinwohl bei. In den Jahren 2020 bis 2023 wird das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) mit dem Förderprogramm soziale Einrichtungen und deren kommunale und sonstige Träger, wie beispielsweise Wohlfahrtsverbände, unterstützen, sich gegen die Folgen des Klimawandels zu wappnen. Insgesamt werden 150 Millionen Euro an Fördermitteln zur Verfügung gestellt. Mit Hilfe dieses Förderprogramms wird dazu beitragen, sowohl akute klimatische Belastungen in den sozialen Einrichtungen abzumildern als auch eine umfassende Vorbereitung auf zukünftige klimatische Veränderungen zu ermöglichen.	
Förderart „Wie wird gefördert?“	Zuschuss	
Fördergegenstände „Was wird gefördert?“	<p>Es gibt drei Förderschwerpunkte:</p> <p>Förderschwerpunkt 1: Beratung und Konzepte: Beratung und Erstellung von Konzepten zur Anpassung an den Klimawandel in sozialen Einrichtungen Förderschwerpunkt 1.1: Einstiegs- und Orientierungsberatung</p> <p>Förderschwerpunkt 2: Investive Maßnahmen: Investive Maßnahmen zur Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen</p> <p>Förderschwerpunkt 3: Kampagnen und Weiterbildungen: Kampagnen und Weiterbildungsprogramme zur Sensibilisierung für den Umgang mit klimabedingten Belastungen im Bereich der Sozial- und Bildungsarbeit</p> <p>Zuwendungen erfolgen bei einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Die Finanzierung erfolgt bei Projekten auf Kostenbasis in der Regel als Anteilfinanzierung und bei Projekten auf Ausgabenbasis in der Regel als Fehlbedarfsfinanzierung. Die Antragstellenden verpflichten sich zur Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Eigenmittel sind in Abhängigkeit des finanziellen Leistungsvermögens und als Ausdruck des Eigeninteresses in angemessener Höhe einzubringen.</p> <p>Es gelten vorbehaltlich der beihilferechtlichen Zulässigkeit die nachfolgenden maximalen Förderquoten (in Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben/Kosten).</p>	

Dieser Förderratgeber wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Trotzdem kann die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowie Qualität garantieren. Die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST schließt daher jegliche Haftung für Sach- und Rechtsmängel aus, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Förderratgebers resultieren

Förderprogramme für Klimaschutz in Kirchengemeinde

Fördermittelgeber: Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH



**ENERGIE
BEWUSST**

<p>Antragsberechtigung <i>„Wer erhält Förderung?“</i></p>	<ul style="list-style-type: none">• Wohlfahrtsverbände, kirchliche Körperschaften und ihre Arbeitsgemeinschaften,• Krankenhäuser, Pflege- und Altenheime,• Ambulante oder stationäre Pflegedienste, Tagespflegeeinrichtungen und deren Träger,• Stationäre Altenhilfe und Wohngruppen,• Behindertenwerkstätten,• Einrichtungen der Behindertenhilfe und Psychiatrie,• Müttergenesungswerke,• Kindergärten, Kindertagesstätten und Spielplätze,• Schulen, Bildungs- und Jugendeinrichtungen,• Gemeinnützige Einrichtungen der Erwachsenenbildung,• Mehrgenerationenhäuser mit offenem Tagestreffpunkt,• Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen,• Kieztreffs und Begegnungsstätten,• Flüchtlingsseinrichtungen,• Obdachloseneinrichtungen und Tafeln,• Breitensportvereine und öffentliche Sportstätten,• Bibliotheken,• Träger des Brand- und Katastrophenschutzes und Rettungswesens,• Selbsthilfegruppen und Sozialberatungsstellen,• Jugendherbergen und Familienferienstätten,• Träger der beruflichen Eingliederung und beruflichen Weiterbildung,• Bildungsträger der Sozialen Arbeit (z. B. Tagungshäuser, Fortbildungseinrichtungen, Bildungswerke und Akademien),• Frauenhäuser,• Einrichtungen der Jugendhilfe und SOS-Kinderdörfer,• Einrichtungen zur Betreuung und Behandlung suchtkranker Menschen.
<p>Förderkonditionen <i>„Wie viel wird gefördert?“</i></p>	<p>Förderquoten: Juristische Personen des öffentlichen Rechts mit nicht wirtschaftlicher Betätigung, wie insbesondere Kommunen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Förderquote: bis zu 80 Prozent; bis zu 90 Prozent für Förderschwerpunkt 1

Dieser Förderratgeber wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Trotzdem kann die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowie Qualität garantieren. Die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST schließt daher jegliche Haftung für Sach- und Rechtsmängel aus, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Förderratgebers resultieren

Förderprogramme für Klimaschutz in Kirchengemeinde

Fördermittelgeber: Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH



ENERGIE
BEWUSST

Förderkonditionen „Wie viel wird gefördert?“	<p>Juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts mit wirtschaftlicher Betätigung:</p> <ul style="list-style-type: none">• Förderquote: bis zu 75 Prozent• Förderquoten für Anträge, die bis zum 30. Juni 2021 gestellt werden: bis zu 85 Prozent für den Förderschwerpunkt 1, sowie für schnell umsetzbare Maßnahmen unter Förderschwerpunkt 2, die keine öffentlich-rechtliche Genehmigung erfordern und eine Laufzeit von voraussichtlich maximal sechs Monaten haben <p>Staatliche/ staatlich anerkannte Hochschulen und öffentlich grundfinanzierte Forschungseinrichtungen (nur in Verbundvorhaben im Rahmen des Förderschwerpunkts 3 möglich): Förderquote: bis zu 85 Prozent</p>
Laufzeit/Fristen	<p>Die Richtlinie des Förderprogrammes läuft bis Dezember 2023. Anträge können innerhalb bestimmter Antragsfenster (nochmaliges Antragsfenster voraussichtlich im Frühjahr 2022) die auf der Internetseite der ZUG gGmbH angegeben werden, eingereicht werden.</p> <p>Mit den Maßnahmen darf noch nicht begonnen worden sein. Dies gilt für alle drei Förderschwerpunkte</p>
Antragstelle	Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH
Weitere Informationen	www.z-u-g.org -> Förderung in sozialen Einrichtungen

Dieser Förderratgeber wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Trotzdem kann die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowie Qualität garantieren. Die Klimaschutzinitiative ENERGIEBEWUSST schließt daher jegliche Haftung für Sach- und Rechtsmängel aus, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Förderrategebers resultieren



**Sie interessieren sich für unsere Aktivitäten?
Sie möchten Teil der Klimainitiative werden?
Sie haben Fragen zu Förderungen?**

Dann kommen Sie gerne auf uns zu!!

Sie erreichen die Klimainitiative unter folgender Nummer:

0651-7105-564

oder unter der E-Mail-Adresse:

energiebewusst@bistum-trier.de

Impressum:

Herausgeber:

Bistum Trier
Klimainitiative ENERGIEBEWUSST
Mustorstraße 2, 54290 Trier,
Tel.: 0651/7105-564
E-Mail: energiebewusst@bistum-trier.de

Redaktion:

Stephan Zander (ARGE SOLAR e.V.),
Charlotte Kleinwächter (Bistum Trier)

Trier im August 2021

www.energiebewusst.bistum-trier.de